

(im Folgenden die „**Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –**“)

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „**Emittentin**“) gemäß § 3 Absatz (1) WpPG oder der Zulassung dieser Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt jeweils öffentlich angebotenen und/oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen können unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin sein. Die Schuldverschreibungen können in jeder Währung und in jeder Stückelung unter Vorbehalt der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers sind nicht vorgesehen.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu und die Endgültigen Bedingungen gemeinsam gelesen werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG	3
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	3
Abschnitt B – Emittentin.....	5
Abschnitt C – Schuldverschreibungen.....	16
Abschnitt D – Risiken.....	21
Abschnitt E – Angebot	32
II. RISIKOFAKTOREN	34
III. VERANTWORTUNG	43
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –	44
V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	47
VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN	55
1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen	56
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	57
(mit Option der Verzinsung	
Option I: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	57
Option II: Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen	63
Option III: Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin).....	70
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	83
VII. BESTEUERUNG	101
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	101
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg	105
3. Internationaler Informationsaustausch	107
4. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer.....	108
VIII. ÜBERNAHME UND VERKAUF	109
1. Platzierung.....	109
2. Verbriefung der Schuldverschreibungen	109
3. Verkaufsbeschränkungen	109
4. Berechnung der Rendite.....	110
5. Potentielle Anleger	111
6. Bestimmung des Verkaufskurses	111
7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	111
IX. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT	113
X. GENERELLE INFORMATIONEN	115
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	115
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	115
3. Börseneinführung	115
4. Ermächtigung.....	115
5. Einsehbare Dokumente	115
6. Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises.....	116
7. Angaben von Seiten Dritter.....	119
8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	119
9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind.....	119

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) eingeteilt.

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“) und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis „Nicht anwendbar“ enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzen, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (in ihrer Eigenschaft als Emittentin) (die „NORD/LB“ oder die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann, ebenso wie die Personen, von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.]</p> <p>[Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären zu: [Name(n) und Adresse(n) der Finanzintermediäre einfügen].]</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basispro-</p>

		<p>pekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [dem][den] folgenden öffentlichen Angebotsstaat[en] unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen]:</p> <p>[Großherzogtum Luxemburg] [und] [Bundesrepublik Deutschland].]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Im Fall einer Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [(einschließlich)] [ggf. Uhrzeit einfügen] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [●] [bis [ggf. Uhrzeit einfügen]] erfolgen.]]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>[Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/) und auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (http://www.bourse.lu) eingesehen werden.]</p> <p>[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[ggf. weitere Bedingungen einfügen].]</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt des Angebots über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.]</p>

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	<p>Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –.</p> <p>Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.</p>
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	<p>Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	<p>Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("Basel III"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und -verordnung ("CRR") umgesetzt worden. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft und ist als europäische Verordnung auf Institute in der Europäischen Union unmittelbar anwendbar. Angesichts der Tatsache, dass sich der für Banken in Bezug auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen geltende Regulierungsrahmen weiterhin verändert, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung.</p> <p>Darüber hinaus sollen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen umgesetzt werden, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote ("LCR") und die Strukturelle Liquiditätsquote ("NSFR"), die für Kreditinstitute wie die Emittentin in Zukunft von großer Bedeutung sein werden.</p> <p>Die Ergebnisentwicklung im Segment Schiffskunden ist weiterhin von der Schiffskrise geprägt. Eine Markterholung in Form von steigenden Charterraten und Marktwerten der Schiffe kann nicht oder zu einem anderen Zeitpunkt und in einer anderen Ausprägung, als bislang in der Planung angenommen einsetzen, mit entsprechenden Risiken für die Risikovorsorge, Ergebnisentwicklung und Eigenkapitalquoten des Konzerns. Abweichungen in der Umsetzung des geplanten Portfolios in Verbindung mit der Marktwertentwicklung könnten zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen. Weitere Insolvenzen von Reedereien und Schiffsgesellschaften führen möglicherweise ebenfalls zu einer Abweichung bei der erwarteten Risikovorsorgebildung, gegebenenfalls mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Ertragsituation und das Jahresergebnis der Emittentin.</p> <p>Generelle Chancen und Risiken bestehen in der Abweichung von Planungsprämissen der volkswirtschaftlichen Prognose wie Zinskurven, Wechselkursprognosen und Konjunkturlage, eine Entspannung oder Verschärfung der Staatsschuldenkrise und den daraus folgenden Auswirkungen auf Erträge und Risikovorsorge. Eine weitere Stärkung des USD-Kurses in Richtung Parität gegenüber dem EUR würde in der NORD/LB einerseits zu geringen positiven GuV-Effekten und andererseits zu einem leichten Anstieg des Gesamtrisikobetrags führen. Ebenso existieren Chancen und Risiken hinsichtlich der Zu-</p>

		<p>oder Abschreibung von Beteiligungen, der Integration der Bremer Landesbank sowie in der Umsetzung von Gesamtbankprojekten hinsichtlich IT, Regulatorik, Kosten und bankinterner Prozesse.</p> <p>Risiken für das Betriebsergebnis und die Eigenkapitalquoten der NORD/LB bestehen bezüglich aufsichtsrechtlicher Anforderungen wie Ergebnisse aus Stresstests, Umsetzung des Standards IFRS 9, weitere Eigenkapitalanforderungen (z.B. Total Loss Absorbency Capacity, Minimum Requirement for Eligible Liabilities, Internal Ratings Based Approach / Standardansatz, Fundamental Review of the Trading Book), Höhe der Bankenabgabe und Aufwendungen für Einlagensicherungssysteme. Für die Ertragslage ergeben sich im Jahr 2017 Risiken auch durch die weiter anhaltende Niedrigzinsphase, die eventuell nicht permanent gegebene uneingeschränkte Verfügbarkeit von langfristigem ungedecktem Funding, ein mögliches Rating-Downgrade der NORD/LB, die gegebenenfalls nicht ausreichende Verfügbarkeit von erforderlichen Personal- und Sachressourcen sowie durch die Unvorhersehbarkeit von Marktstörungen aufgrund politischer oder ökonomischer Entwicklungen, von Auswirkungen des Brexits, terroristischer Anschläge sowie geopolitischer Spannungen. Zukünftige Herausforderungen liegen darüber hinaus im steigenden Wettbewerb. Mitbewerber, auch aus institutionellem Umfeld, eröffnen den Kunden zunehmend alternative Finanzierungsmöglichkeiten und erhöhen damit den Druck auf die zukünftige Volumens-, Margen- und Provisionsentwicklung der NORD/LB. Darüber hinaus besteht die Gefahr außerplanmäßiger Tilgungen, die zukünftig zu sinkenden Zinserlösen führen können.</p>
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, unter anderem die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) und die NORD/LB Asset Management Holding GmbH (der „NORD/LB Konzern“).</p>
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. In dem Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	Quellen: Geprüfter Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 sowie ungeprüfter Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2017.				
			01.01.- 30.09. 2017 (in Mio €)	01.01.- 30.09. 2016 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2016 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2015 (in Mio €)
		Erfolgszahlen				
		Zinsüberschuss	1.065	1.357	1.735	1.974
		Risikoversorge im Kreditgeschäft	683	1.651	2.956	698
		Provisionsüberschuss	89	164	219	234
		Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten einschließlich Hedge Accounting	253	354	415	280
		Ergebnis aus Finanzanlagen	133	61	49	72
		Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	29	- 18	- 2	8
		Verwaltungsaufwand	883	835	1.113	1.114
		Sonstiges betriebliches Ergebnis	372	- 47	- 173	- 97
		Ergebnis vor Um-/Restrukturierung und Steuern	375	- 615	- 1.826	659
		Um-/Restrukturierungsaufwand	49	9	- 39	- 6
		Ergebnis vor Steuern	326	- 624	- 1.865	653
		Ertragsteuern	98	112	94	135
Konzernergebnis	228	- 736	- 1.959	518		
Kennzahlen	30.09. 2017	30.09. 2016	31.12. 2016	31.12. 2015		
Cost-Income-Ratio (CIR) ¹	48,8%	46,1%	50,7%	46,4%		
Return-on-Equity (RoE) ²	7,6%	- 10,4%	- 24,5%	8,7%		
Bilanzzahlen	30.09. 2017		31.12. 2016 (in Mio €)	31.12. 2015 (in Mio €)		
Bilanzsumme	165.220	-	174.797	180.998		
Kundeneinlagen	56.920	-	57.301	60.597		
Kundenkredite	97.643	-	105.640	107.878		
Eigenkapital	6.295	-	6.041	8.513		
Regulatorische Kennzahlen	30.09. 2017		31.12. 2016	31.12. 2015		
Hartes Kernkapital (in Mio. €) ³	5.971	-	6.752	8.320		
Kernkapital (in Mio. €) ⁴	6.411	-	7.122	8.440		
Ergänzungskapital (in Mio. €) ⁵	2.323	-	2.656	2.207		
Eigenmittel (in Mio. €)	8.733	-	9.777	10.647		
Gesamtrisikobetrag (in Mio. €) ⁶	51.776	-	59.896	63.675		
Harte Kernkapitalquote ⁷	11,53%	-	11,27%	13,07%		
Gesamtkapitalquote ⁸	16,87%	-	16,32%	16,72%		
	¹ Kennzahl zur Messung der Effizienz: Quotient aus Verwaltungsaufwand und Erträgen (Erträge bedeutet Zinsüberschuss plus Provisionsüberschuss plus Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten plus Ergebnis aus Hedge Accounting plus Ergebnis aus nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen plus sonstiges betriebliches Ergebnis). ² Kennzahl zur Messung der Profitabilität: Quotient aus Ergebnis vor Steuern und nachhaltigem handelsrechtlichen Eigenkapital (nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital bedeutet hierbei bilanzielles Eigenkapital minus Neubewertungsrücklage minus Ergebnis nach Steuern). ³ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 26 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt. ⁴ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 25 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen					

		<p>(CRR) ermittelt.</p> <p>⁵ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 62 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁶ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁷ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung: Quotient aus hartem Kernkapital gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) und Gesamtrisikobetrag gemäß CRR. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p> <p>⁸ Kennzahl zur regulatorischen Eigenkapitalausstattung. Sie wurde gemäß Art. 92 ff. der EU-Verordnung Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR) ermittelt.</p>
	Trend Informationen	<p>Seit dem 31. Dezember 2016, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind folgende wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten:</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 erwarb die NORD/LB die ausstehenden Minderheitenanteile (45,2 Prozent) an der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (die „Bremer Landesbank“); außerdem wurde ein Beherrschungsvertrag mit Verlustausgleichsverpflichtung abgeschlossen sowie eine harte Patronatserklärung zugunsten der Bremer Landesbank herausgelegt.</p> <p>Ausgelöst durch die aufgrund einer weiter verschlechterten Marktsituation an veränderte Ertragerwartungen angepasste Risikovorsorge im Schiffssegment entstand auf Ebene der Bremer Landesbank in 2016 ein Fehlbetrag in Höhe von rund 1,4 Mrd. Euro vor Steuern. Dieser ist bereits im Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 berücksichtigt. In der Folge ergab sich bei der Bremer Landesbank die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung im Umfang von 400 Mio. Euro.</p> <p>Im Zuge des konzernweiten Transformationsprogramms „One Bank“ werden sämtliche Einheiten des NORD/LB-Konzerns inklusive aller Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen auf den Prüfstand gestellt und auch mögliche Veräußerungen in Erwägung gezogen. Als erster Schritt erfolgte zum Stichtag 31. August 2017 die vollständige rechtliche Fusion der Bremer Landesbank mit der NORD/LB.</p> <p>Das Transformationsprogramm verfolgt darüber hinaus das Ziel, bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und in deutlichem Maße Stellen abzubauen. Bevor die mit dem Transformationsprogramm „One Bank“ geplanten Einspareffekte erzielt werden können, ist kurzfristig mit erhöhten Restrukturierungsaufwendungen im Konzern zu rechnen, welche bei hinreichender Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Bildung von Rückstellungen im Konzernabschluss berücksichtigt werden.</p>
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	<p>Nicht anwendbar. Seit dem 30. September 2017, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten ungeprüften Zwischenabschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten.</p>
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der	<p>EU-weite Stresstests</p> <p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) hat im Anschluss an eine umfassende Überprüfung und erste Stresstests in den Jah-</p>

<p>Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maß relevant sind</p>	<p>ren 2014 und 2016 den endgültigen Zeitplan für einen weiteren EU-weiten Stresstest im Jahr 2018 veröffentlicht. Die EBA hat am 31. Januar 2018 ihren EU-weiten Stresstest für das Jahr 2018 gestartet und die makroökonomischen Szenarien veröffentlicht. Der erste Einreichungstichtag für die Stresstestdaten ist für Anfang Juni 2018 vorgesehen, eine weitere Dateneinreichung soll Ende Juli 2018 erfolgen. Die finalen Daten will die EBA bis Ende Oktober 2018 vorliegen haben. Am 2. November 2018 sollen die Stresstestergebnisse dann veröffentlicht werden.</p> <p><i>Risikovorsorgebedarf bzgl. des Schiffskreditportfolios und Abbau des Schiffskreditportfolios</i></p> <p>Im Jahr 2016 führte die nochmals verschärfte Schiffskrise innerhalb des Kreditportfolios in seiner Gesamtheit zu einer spürbar deutlichen Erhöhung der Vorkehrungen für Darlehensverluste. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schiffskreditportfolios wurde diese Entwicklung durch die Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt. Die anhaltend schwierige Marktlage bei Schiffsfinauzierungen führt auch 2017 trotz der inzwischen eingetretenen Abwertung des US-Dollars zu einem weiteren Wertverfall des Schiffskreditportfolios. In 2017 liegt der Risikovorsorgebedarf daher weiterhin auf hohem Niveau.</p> <p>Der zum 1. Juli 2017 neu gegründete Bereich „Shipping Portfolio Optimisation“ (SPO) soll den anhaltenden Auswirkungen der Schiffskrise zielgerichtet entgegen steuern. In dieser neuen Einheit sollen Aktivitäten zur Stabilisierung, Management sowie Restrukturierung und Abbau von rund drei Viertel des gesamten überführten Schiffskreditportfolios des Konzerns verantwortet werden. Durch gezielte Maßnahmen konnte das Schiffskreditportfolios per 30. September 2017 auf EUR 13,3 Mrd. abgebaut werden.</p> <p><i>Rechtliche Integration der Bremer Landesbank</i></p> <p>Zum 31. August 2017 wurde die Bremer Landesbank rückwirkend auf den 1. Januar 2017 rechtlich mit der NORD/LB verschmolzen. Alle zum 1. Januar 2017 bestehenden Rechte und Verpflichtungen der Bremer Landesbank sind damit auf die NORD/LB übergegangen. Durch die Fusion hat die Bremer Landesbank ihre rechtliche Eigenständigkeit verloren und tritt nunmehr als Niederlassung der NORD/LB auf. Die vollständige organisatorische, technische und kulturelle Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB wird sukzessive durch einen internen Transformationsprozess umgesetzt. Im Rahmen der Restrukturierung sollen neben der Verringerung von Sachkosten auch personalbezogene Maßnahmen zur Hebung von Synergieeffekten genutzt werden. Zum 31. Dezember 2016 wurden hierfür auf Ebene der Bremer Landesbank die zum damaligen Zeitpunkt prognostizierten Kosten von circa EUR 37 Mio. zurückgestellt. Im Jahr 2017 haben sich die Maßnahmen zur Reduzierung von Personalkosten weiter konkretisiert. Im Kontext dazu hat die NORD/LB am 26. September 2017 den Restrukturierungsplan bezüglich der Integration der Bremer Landesbank beschlossen sowie die Mitarbeiterschaft in mehreren Veranstaltungen über die anstehende Restrukturierung informiert. Zum dritten Quartal 2017 wurde aufgrund der fortgeschrittenen Konkretisierung auf Ebene der NORD/LB eine weitere Rückstellung in Höhe von circa EUR 48 Mio. gebildet. Im Vorfeld der Verschmelzung wurde im Geschäftsjahr 2017 zur Stärkung der Kapitalrücklage und Entlastung der aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Bremer Landesbank eine Kapitalerhöhung durch-</p>
---	--

		<p>geführt. Zur weiteren Entlastung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel hat die Bremer Landesbank im ersten Halbjahr 2017 zudem eine synthetische Verbriefungstransaktion aufgestockt. Im Rahmen der Aufstockung wurde die bereits ausplatzierte Erstverlusttranche erhöht.</p> <p>Im weiteren Verlauf des Jahres 2017 wurde von der NORD/LB ein Antrag auf Nutzung einer aufsichtsrechtlichen Freistellung nach § 2a Abs. 1 und 2 KWG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 CRR durch die zuständige Aufsichtsbehörde bewilligt. Dadurch liegt die Erfüllung der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Anforderungen an die Eigenmittelausstattung auf Institutsebene, der Anforderungen an die Großkreditmeldung sowie die Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit, die Festlegung von Strategien und die Einrichtung von Prozessen zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Risiken (§ 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG) allein bei der NORD/LB als übergeordnetem Unternehmen vor der Fusion und als ein verschmolzenes Unternehmen nach der rechtlichen Übernahme am 31. August 2017.</p> <p>Am 28. Juli 2017 hat die NORD/LB eine aufsichtsrechtliche Kapital-Freistellung für Muttergesellschaften (sog. „Parent Waiver“) gemäß § 2a Abs. 1 und Abs. 2 KWG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 CRR bei der EZB beantragt. Mit Schreiben vom 29. September 2017 wurde der NORD/LB am 2. Oktober 2017 mitgeteilt, dass der Antrag genehmigt wurde. Somit können die Erleichterungen aus der Inanspruchnahme des Parent Waivers für alle nach Eingang des Schreibens abzugebenden Meldungen genutzt werden.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme der möglichen aufsichtsrechtlichen Erleichterungen soll sowohl die Komplexität reduziert als auch die Transparenz insbesondere im Meldewesen und bezüglich der Ermittlung der Risikotragfähigkeit erhöht werden.</p> <p>Programm „One Bank“</p> <p>Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Dieses befasst sich mit einem überschneidungsfreien Geschäftsmodell, welches sich in Zukunft noch stärker als bisher auf die Kerngeschäftsfelder des Konzerns fokussieren soll. Vor diesem Hintergrund soll ein qualitativer Ausbau der Geschäftsfelder Firmen- und Privatkunden, Markets sowie Projektfinanzierungen erfolgen. Zudem ist im Rahmen von „One Bank“ die Ausweitung der bereits vorhandenen starken Marktposition in der Finanzierung von Zukunftsgeschäftsfeldern, wie im Bereich Infrastruktur oder Erneuerbare Energien, vorgesehen. Gleichzeitig wird die differenzierte Redimensionierung des Schiffskreditportfolios vorangetrieben. Ein an diese Ziele angepasstes Betriebsmodell soll die Prozesse und IT-Anwendungen bereichsübergreifend und mit Fokus auf wertsteigernde Tätigkeiten optimieren. Die Gesamtverantwortung für das Transformationsprogramm liegt in einem neuen Bereich „Banksteuerung und Transformation“. In diesem werden auch die Kompetenzen für die Steuerung zentraler Gesamtbankgrößen durch das Finanz- und Kostencontrolling zusammengefasst.</p> <p>Auch Vereinfachungen in der Konzernstruktur werden in diesem Zusammenhang untersucht, wobei sämtliche Konzerneinheiten auf dem Prüfstand stehen. Auf Basis der vorhandenen Projektplanung des Programms „One Bank“ werden künftig weitere Restrukturierungsmaßnahmen sukzessive konkretisiert und umgesetzt.</p> <p>Neben der vollständigen Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB verfolgt das Transformationsprogramm „One Bank“ insgesamt das Ziel, bis Ende des Jahres 2020 nachhaltig Kosteneinsparungen vorzunehmen und in deutlichem Maße Stellen abzubauen. Dabei soll der Abbau von Stellen möglichst sozialverträglich erfolgen.</p>
--	--	--

		<p>Bezüglich der dafür in Frage kommenden Maßnahmen, die sowohl vorruhestandsnahe Regelungen als auch Abfindungsangebote enthalten, hat die NORD/LB im dritten Quartal 2017 mit der Personalvertretung eine Zukunftssicherungsvereinbarung abgeschlossen. Bevor die mit dem Transformationsprogramm „One Bank“ geplanten Einspareffekte erzielt werden können, ist mit zusätzlichen Restrukturierungsaufwendungen im Konzern zu rechnen, welche bei hinreichender Konkretisierung weiterer Maßnahmen im Rahmen der Bildung von Rückstellungen berücksichtigt werden.</p> <p>Urteil des Bundesgerichtshofs zu Bearbeitungsentgelten</p> <p>Am 4. Juli 2017 hat der Bundesgerichtshof in zwei Verfahren entschieden, dass laufzeitunabhängige Bearbeitungsentgelte in Darlehensverträgen, die zwischen Kreditinstituten und Unternehmern geschlossen wurden, unwirksam sind. Bereits im Jahr 2014 wurde die gleiche Entscheidung für berechnete Bearbeitungsentgelte für Darlehensverträge zwischen Kreditinstituten und Verbraucher ausgesprochen. Für die Rückzahlung der berechneten Bearbeitungsentgelte wurden entsprechend Rückstellungen gebildet.</p>
B.14	Wenn die Emittentin Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe Element B.5.</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).</p> <p>Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten, insbesondere bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Privat- und Geschäftskunden, • Firmenkunden, • Markets, • Schiffskunden, • Flugzeugkunden, • Energie- und Infrastrukturkunden, • Immobilienkunden.
B.16	Hauptanteilseigner	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Land Niedersachsen mit EUR 950.426.575,00 (ca. 59,1334 Prozent), - das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89.583.335,00 (ca. 5,5737 Prozent), - der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 423.620.880 (ca. 26,3567 Prozent),

		<ul style="list-style-type: none"> - der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 84.787.100,00 (ca. 5,2753 Prozent) und - der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 58.839.920,00 (ca. 3,6609 Prozent) beteiligt.																					
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	<p>Die Emittentin besitzt die nachfolgend aufgeführten Ratings. Die Ratings stammen von den Ratingagenturen Moody's Deutschland GmbH, An der Welle 5, 60322 Frankfurt am Main, Deutschland („Moody's“) und Fitch Deutschland GmbH, Neue Mainzer Landstraße 46 – 50, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland („Fitch“). Die jeweils aktuellen Ratings der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind auf ihrer Internetseite unter https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/investoreninformationen/rating-ranking/ abrufbar.</p> <p>Basiskreditrisikoeinschätzung der NORD/LB</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 30%; text-align: center;">Basiskreditrisikoeinschätzung</th> <th style="width: 40%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td style="text-align: center;">b2</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Viability Rating der NORD/LB</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 30%; text-align: center;">Viability Rating</th> <th style="width: 40%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fitch</td> <td style="text-align: center;">bb</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Ratings für erstrangige langfristige, unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 30%; text-align: center;">ungarantiert</th> <th style="width: 40%; text-align: center;">garantiert¹</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Moody's</td> <td style="text-align: center;">Baa3*</td> <td style="text-align: center;">keines</td> </tr> <tr> <td>Fitch</td> <td style="text-align: center;">A -</td> <td style="text-align: center;">AAA</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Grundsätzlich beurteilt Moody's die erstrangigen, langfristigen unbesicherten NORD/LB Schuldverschreibungen mit Baa3. Seit dem 21. November 2016 werden einige der gegenständlichen Schuldverschreibungen von Moody's besser beurteilt.</p>		Basiskreditrisikoeinschätzung		Moody's	b2			Viability Rating		Fitch	bb			ungarantiert	garantiert¹	Moody's	Baa3*	keines	Fitch	A -	AAA
	Basiskreditrisikoeinschätzung																						
Moody's	b2																						
	Viability Rating																						
Fitch	bb																						
	ungarantiert	garantiert¹																					
Moody's	Baa3*	keines																					
Fitch	A -	AAA																					
		<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, verkaufen oder zu halten.</p> <p>Zudem können die Ratings von den Rating Agenturen jederzeit ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p>																					

¹ Die Ratings für garantierte Verbindlichkeiten gelten für alle garantierten Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 eingegangen wurden.

		Die genannten Ratings der Ratingagenturen Moody's und Fitch haben folgende Bedeutung:	
		Moody's Definitionen: ² Die Ratingskala für Basiskreditrisikoeinschätzung reicht bei Moody's von aaa (hervorragende eigene (intrinsische bzw. eigenständige ("stand-alone") Finanzkraft) bis c (Zahlungsausfall).	
		b2	Emittenten mit einem b Rating verfügen über eine spekulative intrinsische oder eigenständige Finanzkraft und beinhalten hohe Kreditrisiken, ungeachtet sämtlicher Möglichkeiten zu außerordentlicher Unterstützung durch Partnerunternehmen oder Staat. Moody's fügt an jede der generischen Ratingkategorien von aa bis caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.
		Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Moody's von Aaa (Beste Qualität, geringes Ausfallrisiko) bis C (höchstes Ausfallrisiko). Moody's fügt an jede generische Ratingkategorie von Aa bis Caa als numerische Unterteilung die Modifikatoren 1, 2, und 3 an. Der Modifikator 1 weist darauf hin, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Modifikator 2 weist auf ein Mid-Range-Ranking und der Modifikator 3 auf die Einstufung in das untere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie hin.	
		Aaa	Aaa-geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen ein minimales Kreditrisiko.
		Aa	Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.
		A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko.
		Baa	Baa-geratete Verbindlichkeiten bergen ein moderates Kreditrisiko. Sie gelten als von mittlerer Qualität und weisen als solche mitunter gewisse spekulative Elemente auf.
		Ba	Ba-geratete Verbindlichkeiten, weisen spekulative Elemente auf und bergen ein erhebliches Kreditrisiko.

² Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Moodys Investors Service "Rating Symbols and Definitions", Dezember 2016, <http://www.moodys.com>.

		B	B-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ eingestuft und bergen ein hohes Kreditrisiko.
		Caa	Caa-geratete Verbindlichkeiten werden als spekulativ und von geringer Qualität eingestuft und bergen ein sehr hohes Kreditrisiko.
		Fitch Definitionen³: Die Ratingskala für das Viability Rating reicht bei Fitch von aaa (höchste fundamentale Kreditwürdigkeit) bis f (niedrigste Kreditwürdigkeit)	
		bb	'bb' Ratings bezeichnen moderate Erwartungen für das Fortbestehen der Viabilität. Die Bank besitzt ein moderates Maß an Grundfinanzkraft, welches zunächst aufgebraucht werden müsste, bevor die Bank auf außerordentliche Unterstützung angewiesen ist, um einen Ausfall zu vermeiden. Im Laufe der Zeit besteht jedoch eine erhöhte Anfälligkeit für negative Veränderungen der Geschäfts- oder Wirtschaftsbedingungen.
		+/-	Die Modifikatoren "+" oder "-" können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der Kategorien "aa" bis "b" an das Rating angehängt werden.
		Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht bei Fitch von AAA/Aaa (Höchste Kreditqualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (höchstes Ausfallrisiko).	
		AAA	AAA Ratings bezeichnen die niedrigste Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine außergewöhnlich hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Es ist in hohem Maße unwahrscheinlich, dass diese Fähigkeit durch voraussehbare Ereignisse nachhaltig beeinflusst wird.
		AA	AA Ratings bezeichnen ein sehr geringes Ausfallrisiko. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit hin, finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Fähigkeit wird nicht wesentlich durch vorhersehbare Ereignisse beeinträchtigt.
		A	A Ratings bezeichnen eine niedrige Erwartung eines Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine hohe Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Trotzdem kann diese Fähigkeit bei ungünstigen Geschäfts- und Wirtschaftsbedingungen anfälliger sein, als bei höher gerateten Unternehmen.
		+/-	Die Modifikatoren „+“ oder „-“ können zur Bezeichnung des Stellenwerts innerhalb der wichtigsten

³ Quelle: Inoffizielle Übersetzung der Angaben von Fitch Ratings, "Rating Definitions", März 2017
<https://www.fitchratings.com/site/definitions>

			<p>Ratingkategorien an das Rating angehängt werden. Diese Zusätze finden keine Anwendung auf die „AAA“ Long-Term IDR⁴ Kategorie oder die Long-Term IDR Kategorien unterhalb einer Wertung von „B“.</p>
		<p>Moody's und Fitch haben jeweils ihren Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („CRA Verordnung“) registriert. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH sind in der "List of registered and certified CRA's" aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (http://www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.</p>	

⁴ Issuer Default Rating („*Emittentenausfallrating*“)

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	<p>Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieft, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Es handelt sich um [variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden sind] [variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen, deren variabler Zinssatz an einen [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz] gebunden ist] [variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart].</p> <p>ISIN: [ISIN einfügen]</p> <p>[Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): [WKN einfügen]]</p> <p>[Tranche: [Tranchennummer einfügen]]</p> <p>[Andere Wertpapierkennnummer: [andere Wertpapierkennnummer einfügen]]</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Währung einfügen] begeben.
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems sowie nach Maßgabe der einschlägigen Verkaufsbeschränkungen frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Siehe Element C.9.</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag (der „Rückzahlungsbetrag“) eingelöst.</p> <p>Kündigungsrechte der Gläubiger</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put)</p> <p>Jeder Gläubiger ist berechtigt durch Abgabe einer Ausübungserklärung zu verlangen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen am [Kündigungstag(e) einfügen] zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zurückzahlt.]</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungsgrundes</p> <p>Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes ist jeder Gläubiger berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin ihre Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag [(zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen)] vorzeitig zurückzahlt.</p> <p>Anwendbares Recht</p>

		Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.
	Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.
	Beschränkungen dieser Rechte	<p>[Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call)] Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu [einem festgelegten Kündigungstag] [festgelegten Kündigungstagen] zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) ordentlich kündigen.</p> <p>„Kündigungstag“ ist [jeweils] der [Kündigungstag(e) einfügen]. Im Fall einer solchen Kündigung wird die Emittentin [an einem festgelegten Tag vor dem Kündigungstag] eine Bekanntmachung veröffentlichen.]</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung bei Quellensteuer Sollte die Emittentin infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Rechtsvorschriften oder infolge einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder deren amtlicher Auslegung zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß der Quellensteuerbestimmungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag (zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen) zu kündigen.</p>
C.9	Nominaler Zinssatz	<p>Siehe Element C.8.</p> <p>[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen (Option I):</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebundenen sind einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen] –Jahres [maßgebliche Währung einfügen]: CMS Zinssatz [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] % für jede Zinsperiode.] [multipliziert mit dem Faktor [●]].</p> <p>[Der [Mindestzinssatz beträgt: [anwendbaren Mindestzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen].] [Der Höchstzinssatz beträgt: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maximalzinssätze einfügen].]]</p> <p>[Im Fall von variabel zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen (Option II): Die Schuldverschreibungen werden vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten</p>

		<p>Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem Variablen Zinssatz verzinst, der dem [bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]] [bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen] CMS Zinssatz] entspricht [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●].]</p> <p>[Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [anwendbaren Mindestzinssatz einfügen]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Mindestzinssatz einfügen]].</p> <p>[Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [anwendbaren Höchstzinssatz einfügen]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Höchstzinssatz einfügen]].</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>[Im Fall von variabel- zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart einfügen (Option III): Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag verzinst. Die Emittentin hat zu jedem Wechseltag das Recht, die Verzinsungsart der Schuldverschreibungen zu wechseln. Ein Wechsel der Verzinsungsart kann jedoch nur einmal während der Laufzeit erfolgen. „Wechseltag[(e)]“ [ist] [sind] der [Wechseltage(e) einfügen].</p> <p>Bis zu einem Wechsel der Verzinsungsart werden die Schuldverschreibungen vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem Variablen Zinssatz verzinst, der dem [bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]] [bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [maßgebliche Währung einfügen]-CMS-Zinssatz entspricht [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●].]</p> <p>[Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: [anwendbaren Mindestzinssatz einfügen]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Mindestzinssatz einfügen]].</p>
--	--	--

	<p>[Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [anwendbaren Höchstzinssatz einfügen]][Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:[anwendbare Zinsperioden und Höchstzinssatz einfügen]].]</p> <p>Nach einem etwaigen Wechsel der Verzinsungsart sehen die Schuldverschreibungen eine feste Verzinsung in Höhe von [•] % p.a. vor.]</p>
Verzinsungsbeginn / Zinszahlungstag(e)	<p>[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Variabler Verzinsungsbeginn: [•] Erster Variabler Zinszahlungstag: [•] [Variable(r) Zinszahlungstag(e): [•]]]</p> <p>[Im Fall von variabel-zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:</p> <p>Variabler Verzinsungsbeginn: [•] Erster Variabler Zinszahlungstag: [•] [Variable Zinszahlungstag(e): [•]]] Festzins-Verzinsungsbeginn: [•] Erster Festzins-Zinszahlungstag: [•] [Festzins-Zinszahlungstag(e): [•]]]</p>
Basiswert, auf den der Zinssatz sich stützt	<p>[Im Fall von variabel- zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen, ohne und mit Wahlrecht der Emittentin, einfügen: Vom Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich):]</p> <p>[Referenzzinssatz einfügen]</p> <p>[CMS Zinssatz einfügen]</p> <p>[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente ohne Mindestzinssatz zusätzlich einfügen: Da der [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des [Referenzzinssatzes][CMS Zinssatzes] kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der Variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des [Referenzzinssatzes][CMS Zinssatzes] einen möglichen Aufschlag auf den [Referenzzinssatz][CMS Zinssatz] verringern, und zwar bis der Variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.]</p>
Fälligkeitstermin einschließlich der Rückzahlungsverfahren	<p>[Fälligkeitstag einfügen]</p> <p>Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing-System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Konto-inhaber des Clearing-Systems.</p>

	Angabe der Rendite	Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der Variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.
	Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. §§ 5 – 21 des Schuldverschreibungsgesetzes sind nicht anwendbar.
[C.10 ⁵	Im Fall von Wertpapieren mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung, Erläuterung wie der Wert der Wertpapiere hierdurch beeinflusst wird	Siehe Element C.9. Schwankungen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] könnten den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Typischerweise beeinflusst ein Steigen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] den Wert der Schuldverschreibungen positiv und ein Fallen des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] den Wert der Schuldverschreibungen negativ.]
[C.11 ⁶	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [,][zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg)] [und] [,][weitere Börsen einfügen] gestellt.]] [Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]
[C.21 ⁷	Angabe des Marktes, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [,][zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg)] [weitere Börsen einfügen] gestellt.]] [Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]

⁵ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

⁶ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

⁷ Entfernen, sofern die Schuldverschreibungen mit einer Stückelung von weniger als EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung begeben werden.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	<p>Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die wesentlichen Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamt-sicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinsti-tut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die NORD/LB Luxem-bourg S.A. Covered Bond Bank, Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft) und die NORD/LB Asset Management Holding GmbH gehören (die „NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften“). Als "wesentlich" bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapital-ausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen könnten. Das Eintre-ten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen als we-sentliche Risikoarten dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risi-ko.</p> <p><i>Adress- und Marktpreisrisiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtli-chen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkri-se und Rezession noch verstärkt werden.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Adressrisiken ausgesetzt. Hierzu zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen.</p> <p>Seit Beginn der Krise in den Schifffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Charraten (insbesondere im Container- und Bulkersegment) manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfo-lios der NORD/LB und ihrer früheren, jetzt vollständig fusionierten Tochtergesellschaft Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – verschlechtert. Im Jahr 2016 führte die nochmals verschärfte Krise der Schifffahrtsmärkte innerhalb des Kreditportfo-lios in seiner Gesamtheit zu einer spürbar deutlichen Erhöhung der bilanziellen Vorsorge für Darlehensverluste. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schiff-fahrts-Portfolios wurde diese Entwicklung durch die Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt. Die anhaltend schwierige Marktlage bei Schiffsfinanzierungen führt auch 2017 trotz der inzwischen eingetretenen Abwertung des US-Dollar zu einem weiteren Wertverfall des Schiffsfinanzierungs-Portfolios. Der NORD/LB Konzern konzentriert sich gegenwärtig vor allem auf den Abbau des Portfolios. Daneben werden auch der systematische Umbau und die Diversifizierung des Portfolios vor allem hinsichtlich Regionen, Kunden und Assetklassen weiter vorangetrieben. Ein konzernweiter Fokus liegt hierbei auf der Reduzierung des Handels-schifffahrtsportfolios.</p> <p>Im Segment Schiffskunden hat sich der NORD/LB Konzern vor allem auf den Abbau des Portfolios konzentriert. So soll die Zielgröße für das Schiffsportfolio zwischen 12 bis 14 Mrd. € bis Ende 2018 liegen. Daneben werden auch der systematische Umbau und die Diversifi-zierung des Portfolios vor allem hinsichtlich Regionen, Kunden und Assetklassen weiter vorangetrieben. Ein konzernweiter Fokus liegt</p>
-----	--	--

	<p>auf der Reduzierung des Handelsschiffahrtsportfolios.</p> <p>Gelingt eine Reduktion des Schiffsportfolios nicht oder verschärft sich die schwierige Marktlage bei Schiffsfinanzierungen weiter, kann sich dies auch darüber hinaus nachteilig auf die Ertragssituation der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p>Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Es beinhaltet die Gefahr, dass trotz Fähigkeit und Bereitschaft der Gegenpartei, den Zahlungsansprüchen nachzukommen, ein Verlust aufgrund übergeordneter staatlicher Hemmnisse entsteht.</p> <p>Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlementrisiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen dem Beteiligungsrisiko, da sie zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen haben und zukünftig ggf. beabsichtigen weitere Investitionen zu tätigen.</p> <p>Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden.</p> <p>Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf den Gesamtrisikobetrag (total risk exposure amount), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.</p> <p><i>Zinsänderungsrisiken</i></p> <p>Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.</p> <p><i>Liquiditätsrisiko</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und nachhaltigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen. Im Extremfall könnte das Fehlen von Liquidität zu einer Reduzierung der Bilanzsumme und zu einem Verkauf von Vermögenswerten führen oder dazu, dass die NORD/LB ihren Kreditzusagen nicht mehr nachkommen kann.</p> <p>Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis</p>
--	--

		<p>oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p> <p><i>Risiken aufgrund ungünstiger Ratingentwicklung</i></p> <p>Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten erheblich beeinträchtigen. Eine Herabstufung des Ratings bei Moody's für erstrangige langfristige, unbesicherte NORD/LB Schuldverschreibungen würde zu einem Rating außerhalb des Investmentgrade-Bereichs führen.</p> <p><i>Risiken aufgrund Risikomanagementvorschriften und interner Bewertungsmethoden</i></p> <p>Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können die Emittentin unter Umständen unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten. Darüber hinaus könnten sich die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen als unzuverlässig erweisen.</p> <p><i>Operationelle Risiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen (IT Risiken) sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen und Eingriffen</i></p> <p>Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die das Geschäft der Emittentin beeinträchtigt und die Art und Weise der Geschäftsführung der Emittentin, die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie der Wert ihres Vermögens können dadurch wesentlich beeinflusst werden. Zudem haben die Regulierungsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die die Geschäfte, die Geschäftsergebnisse sowie die Finanzlage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen könnten.</p> <p><i>Stresstests und ähnliche Maßnahmen könnten sich nachteilig auf die Geschäfte der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden und werden möglicherweise auch in der Zukunft solchen Stresstests bzw. Maßnahmen unterzogen, die von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("EBA"), der Europäischen Zentralbank ("EZB") und/oder einer anderen zuständigen Behörde veranlasst wurden oder zukünftig veranlasst werden.</p> <p>Die EZB hat bereits in der Vergangenheit umfassende Überprüfungen (sog. comprehensive assessment) bei großen Finanzinstituten durchgeführt, die eine Prüfung der Forderungsqualität (sog. Asset</p>
--	--	--

Quality Review – "AQR") sowie einen Stresstest umfasste, welche in Zusammenarbeit mit der EBA anhand der EBA-Methoden durchgeführt wurde. Der NORD/LB Konzern hat Ende des Jahres 2014 die Anforderungen der bisherigen umfassenden Überprüfungen durch die EZB, einschließlich des Stresstests, erfüllt. EBA hat auch im Jahr 2016 einen EU-weiten Stresstest durchgeführt. Der NORD/LB Konzern war eine der 51 am Stresstest beteiligten Bankengruppen. Im Gegensatz zu vorherigen Stresstests sah der Stresstest keine Mindestquoten an Kapitalanforderungen vor. Die endgültigen Ergebnisse dieses 2016 durchgeführten EU-weiten Stresstests wurden seitens der EBA am 29. Juli 2016 veröffentlicht.

Solche Stresstests und ähnliche Maßnahmen können in Zukunft jederzeit erneut durchgeführt werden. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen werden dem NORD/LB Konzern erhebliche Kosten auferlegt.

Falls das Eigenkapital der Emittentin im Rahmen eines Stresstests den festgelegten Mindestwert des jeweiligen Stresstests am Ende der Stresstestperiode unterschreiten sollte und/oder andere Defizite identifiziert werden, könnte die Emittentin verpflichtet sein, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, zu denen möglicherweise Anforderungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis und/oder andere aufsichtsrechtliche Anforderungen zählen. Anleger sollten beachten, dass die Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörden sich nicht auf Maßnahmen beschränken, die als Reaktion auf bestimmte Verstöße gegen die Anforderungen von Stresstests getroffen werden, sondern dass sie auch unabhängig von solchen Verstößen aufgrund ihrer allgemeinen Befugnisse Maßnahmen gegen den NORD/LB Konzern ergreifen können; insbesondere können Ergebnisse aus Stresstests im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process - "SREP") als Basis für die Auferlegung zusätzlicher aufsichtsrechtlicher Anforderungen für die Emittentin dienen.

Des Weiteren könnte die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests (und der daraus gewonnenen Erkenntnisse), deren Bewertung durch Finanzmarktteilnehmer und der allgemeinen Eindruck im Markt, dass ein Stresstest oder zusätzliche aufsichtsrechtliche Änderungen nicht ausreichend sind, um die Finanzkraft einer Bank einzuschätzen, einen negativen Einfluss auf die Reputation der Emittentin oder ihre Fähigkeit, sich zu refinanzieren, haben sowie ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder es könnten andere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem könnten die aus den vorgenannten Aspekten resultierenden Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Ruf, das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem sogenannten Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM)) dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Resolution Fonds (SRF)) und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen

Verfahren im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus und des Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism („SRM“)) bzw. andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung von die Emittentin betreffenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu weiteren regulatorischen Anforderungen, Bankenabgaben sowie erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen. Ferner können solche Entwicklungen das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der

		<p>Emittentin verändern oder wesentlich beeinträchtigen.</p> <p><i>Risiken in Zusammenhang mit der Einhaltung der Quote an mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements on Eligible Liabilities – „MREL“) und des Standards in Bezug auf regulatorisches Kapital und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Total Loss Absorbing Capacity - „TLAC-Standard“)</i></p> <p>Gläubiger der Emittentin sind Risiken im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Emittentin ausgesetzt, eine bestimmte Schwelle berücksichtigungsfähiger bail-in-fähiger Verbindlichkeiten vorzuhalten. Die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive – „BRRD“) und die dazugehörige Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2016/1450 vom 23. Mai 2016 sehen vor, dass Banken auf entsprechenden Antrag der zuständigen Abwicklungsbehörde ein Mindestmaß an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorhalten müssen und spezifizieren die Kriterien in Zusammenhang mit der Methode zur Festlegung von MREL.</p> <p>Im Rahmen eines Gesetzgebungsentwurfspakets, durch das der TLAC-Standard in das europäische verbindliche Recht umgesetzt werden soll, hat der europäische Gesetzgeber auch den Umfang der Kriterien für Verbindlichkeiten überarbeitet und erheblich erweitert, die künftig als MREL einzustufen sind. Gemäß dem ersten Entwurf des Legislativvorschlags der Europäischen Kommission im November 2016 sind die Kriterien nach dem TLAC-Standard nahezu identisch mit den Kriterien für MREL. Diese Kriterien beinhalten, dass der Gläubiger einer MREL-Verbindlichkeit keine Aufrechnungs- oder Nettingrechte und kein Recht auf Kündigung haben darf – außer im Falle von Insolvenz oder Liquidation.</p> <p>Die Überwachung und die Einhaltung von MREL kann zu Änderungen führen, die die Rentabilität der Geschäftsaktivitäten beeinflussen und Änderungen bestimmter Geschäftspraktiken erfordern können, die die Emittentin zusätzlichen Kosten (einschließlich erhöhter Compliance- und Refinanzierungskosten) aussetzen, oder andere wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten. Die Umsetzung der notwendigen Änderungen kann auch verlangen, dass die Emittentin erhebliche Managementaufmerksamkeit und -ressourcen investiert, um jegliche notwendige Änderungen vorzunehmen. Infolgedessen kann dies eine nachteilige Auswirkung auf die wirtschaftliche oder rechtliche Stellung eines Gläubigers haben.</p> <p>Auch die Nichteinhaltung oder die drohende Nichteinhaltung der MREL-Anforderungen durch die Emittentin kann sich nicht nur negativ auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin und/oder den Marktwert der Instrumente auswirken, sondern könnte die Grundlage für die Abwicklungsbehörde bilden, die Emittentin aufzufordern, einen Plan zur Wiederherstellung der Einhaltung von MREL aufzustellen, frühzeitige Interventionsmaßnahmen gegen die Emittentin zu verhängen und diese Tatsache auch bei der Durchführung der Beurteilung des Ausfallens oder wahrscheinlichen Ausfallens zu berücksichtigen. Infolgedessen sind die Gläubiger den damit verbundenen Risiken ausgesetzt, was letztlich dazu führen könnte, dass Gläubiger ihre Investition in die Instrumente ganz oder teilweise verlieren.</p> <p><i>Die Emittentin ist Risiken aufgrund steigender regulatorischer Anforderungen wie etwa zusätzlichen Kapitalpuffern ausgesetzt</i></p>
--	--	--

		<p>Zusätzliche Eigenkapitalanforderungen in Form von Kapitalpuffern sowie erhöhten Anforderungen in Bezug auf Liquidität und Großkredite können der Emittentin zusätzlich auferlegt werden.</p> <p><i>Anstieg der Regulierungstätigkeit</i></p> <p>Die weltweite Finanzkrise hat zu einem Anstieg der Regulierungstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene geführt, wodurch neue Vorschriften erlassen worden sind und bereits bestehende, für den Finanzsektor geltende Vorschriften in strengerem Maße durchgesetzt werden. Geplante Änderungen, u.a. basierend auf den gegenwärtigen und noch nicht abgeschlossenen Überlegungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht zur finalen Kalibrierung bzw. Ergänzung des derzeitigen Basel III Reformpakets im Hinblick auf regulatorische Anforderungen können künftig signifikante Auswirkungen auf die Eigenmittelanforderungen haben. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf Compliance-Kosten und kann die Handlungsmöglichkeiten der Finanzinstitute erheblich beeinflussen.</p> <p><i>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise</i></p> <p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten.</p> <p>Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen, dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und Maßnahmen zur Umsetzung der BRRD</i></p> <p>Falls die NORD/LB von der zuständigen Behörde als "gescheitert" oder "wahrscheinlich gescheitert" eingestuft wird und bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind, kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anwenden. Im Falle, dass die Emittentin solchen Abwicklungsmaßnahmen unterworfen wird, sind Inhaber mit dem Risiko konfrontiert, dass sie ihre gesamte oder einen Teil ihrer Investition verlieren können, d.h. dass ihre Zahlungsansprüche reduziert (sogar bis auf null) oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) der Emittentin umgewandelt werden (sogenanntes "Bail-in-Instrument"), oder die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen, oder der Schuldner der Schuldverschreibungen durch Übertragung auf ein anderes Institut ersetzt wird oder dass die Emittentin ihre Rechtsform ändern muss. Des Weiteren können zuständige Behörden von der NORD/LB die Durchführung frühzeitiger Interventions-</p>
--	--	---

		<p>maßnahmen verlangen, einschließlich der Lieferung von Abwicklungsplänen und Ergreifung anderer Maßnahmen für ein Abwicklungsszenario. Auch wenn Abwicklungsmaßnahmen oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme nicht in allen Fällen direkt in die Rechte der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger eingreifen, so kann allein schon die Tatsache, dass den Einheitlichen Abwicklungsausschuss bzw. das Single Resolution Board ("SRB"), die der BaFin unterstellten Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA") oder eine andere zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, negative Auswirkungen haben, z.B. auf das Rating der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, die Preisfindung der von ihr ausgegebenen Schuldtitel oder die Fähigkeit der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten.</p> <p><i>Risiken, die sich durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes (KredReorgG) ergeben</i></p> <p>Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts einschließlich der Reduzierung bestehender Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen beeinflussen. Die Ansprüche der Anleihegläubiger und der sonstigen Gläubiger können durch ein Sanierungs- oder Umstrukturierungsverfahren, u.a. durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach den Abwicklungsregelungen der BRRD, des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das „SAG“) und des SRM durchgeführt werden könnte, was für die Gläubiger mit Risiken verbunden ist, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen ergeben.</p> <p><i>Risiken in Verbindung mit Nachrangigkeit und Änderungen in der Rangfolge von Ansprüchen</i></p> <p>Gläubiger sind in Verbindung mit künftigen Änderungen der deutschen Gesetze dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Durch zwingende gesetzliche Vorschriften könnte – auch rückwirkend – eine andere Rangfolge der Ansprüche aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Insolvenzfall eingeführt werden. Dies könnte bedeuten, dass Gläubiger bestimmter Arten von Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder anderweitig beeinträchtigt werden, bevor die Gläubiger anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig sind, zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden oder anderweitig betroffen sind.</p> <p>Außerdem ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rangfolge der Ansprüche (ebenfalls rückwirkend) weiter geändert wird, auch mit dem Ergebnis, dass Ansprüche nachrangig behandelt werden.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels und anderer risikoreicher Handelsaktivitäten vom übrigen Bankgeschäft</i></p> <p>Im August 2013 wurde das deutsche Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen ("Trennbankengesetz") im Bundesanzeiger veröffentlicht. Nach dem Trennbankengesetz müssen Kreditinstitute, die Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben und bestimm-</p>
--	--	--

		<p>te Schwellenwerte überschreiten, verbotene, stark risikobehaftete Aktivitäten entweder einstellen oder durch Übertragung auf eine separate Finanzhandelstochtergesellschaft von den anderen Geschäftsbereichen getrennt werden.</p> <p>Obwohl derzeit noch nicht klar absehbar ist, wie sich künftige EU-Vorschläge in Bezug auf Anwendung des Trennbankengesetzes auf die Rechte der Gläubiger auswirken, ist es denkbar, dass die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften, wenn sie bestimmte Handelsaktivitäten abtrennen müssen, ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine völlig andere Kreditwürdigkeit haben oder dass dies andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften hat oder dass sich dies anderweitig negativ auf das Geschäftsmodell der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirkt, was wiederum erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte der Gläubiger der Emittentin haben könnte.</p> <p>Als Teil des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act wurde die sogenannte „Volcker Rule“ eingeführt. Diese Regel enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten unterhalten.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen der derzeitigen ökonomischen und politischen Entwicklungen in Europa</i></p> <p>Obwohl die Belastungen aus der Schuldenkrise deutlich geringer als in der Vergangenheit sind, wird der Fortgang der strukturellen Anpassungen im Euroraum weiterhin im Fokus der Kapitalmärkte bleiben. Sollte Griechenland oder ein anderes Land des Euroraums aus der Währungsunion oder der EU austreten, könnte die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Wiedereinführung einer Landeswährung oder Ersetzung des Euro durch eine andere supranationale Währung und Umstellung bestehender vertraglicher Verpflichtungen unabsehbare finanzielle, rechtliche, politische und soziale Folgen haben.</p> <p><i>Die Integration der Bremer Landesbank und das Programm "One Bank" können fehlschlagen oder weniger erfolgreich sein als von der Emittentin erwartet</i></p> <p>Im ersten Quartal 2017 hat die NORD/LB das konzernweite Transformationsprogramm „One Bank“ initiiert. Die vollständige Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist der erste Schritt im Rahmen von „One Bank“.</p> <p>Die Integration der Bremer Landesbank in die NORD/LB ist Teil des Transformationsprogrammes „One Bank“. Es ist geplant, Synergien bis 2021 vollständig zu heben. Durch die Dauer, Komplexität und Integration von anderen Initiativen im Programm kann es Abweichungen bei der Synergierrealisierung kommen, sowohl der Höhe als auch der Zeit nach. Außerdem können die notwendigen Investitionen bzw. „Cost to Achieve“ (<i>Zielerreichungskosten</i>) höher ausfallen als geplant und insofern für einen Übergangszeitraum das Betriebsergebnis und die Finanzlage der NORD/LB außerplanmäßig belas-</p>
--	--	---

		ten.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind	<p>Bei den nachfolgend genannten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i> Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Anleger nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Anleger kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.</p> <p>Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Anleger in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i> Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><i>Ratingänderungen</i> Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i> Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i> Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act („FATCA“) unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i> Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p> <p><i>Risiko einer negativen Rendite</i> Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p> <p>In Fällen, in denen ein Anleger die Schuldverschreibungen zu einem</p>

	<p>Emissionspreis erwirbt, der größer oder gleich der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag und aller verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ist, sind die Anleger dem Risiko ausgesetzt, dass sie keine oder eine negative Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</i> Der Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist den Risiken sich ändernder Zinsniveaus ausgesetzt. Wenn variabel verzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Anleger nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatz- bzw. CMS-Zinssatzniveaus über diese Grenze hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich von „Benchmarks“ betroffen sein. [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente ohne Mindestzinssatz zusätzlich einfügen: Auch wenn der maßgebliche Referenzzinssatz bzw. CMS-Zinssatz den Wert null oder einen negative Wert annehmen kann, so kann der variable Zinssatz keinen negativen Wert annehmen, also weniger als null betragen. Allerdings bleibt für den Fall, dass der maßgebliche Referenzzinssatz negativ wird, dieser weiterhin die Grundlage für die Berechnung des Variablen Zinssatzes und eine mögliche Marge wird lediglich zu diesem negativen Referenzzinssatz addiert. In einem solchen Fall kann der variable Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode null betragen und die Gläubiger erhalten keine Zinsen während dieser Zinsperiode.]]</p> <p>[Bei variabel- zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin kann im Voraus keine eindeutige Aussage getroffen werden, ob und (sofern mehrere Wechseltermine vorgesehen sind) wann die Emittentin ihr Recht zu einem Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Insofern ist unsicher ob und wann ein Wechsel in der Verzinsungsart von einer variablen Verzinsung zu einer festen Verzinsung erfolgt. Die Möglichkeit der Emittentin, den Zinssatz von einem variablen Zinssatz in einen festen Zinssatz umzuwandeln, kann sich zudem nachteilig auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken, weil die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart voraussichtlich zu einem Zeitpunkt ausüben wird, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende feste Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte variable Zinssatz.]</p> <p>Am 30. Juni 2016 ist die EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Benchmark-Verordnung“) in Kraft getreten. Die Benchmark-Verordnung könnte sich wesentlich auf Schuldverschreibungen auswirken, die mit einem „Benchmark“-Satz oder -Index in Bezug auf Verzinsung und/oder Rückzahlung verbunden sind. Der Wegfall eines Referenzwertes oder Änderungen in der Art der Verwaltung eines Referenzwertes könnten eine Anpassung der Emissionsbedingungen, eine vorzeitige Rückzahlung, ein Bewertungswahlrecht durch die Berechnungsstelle, eine Dekotierung oder andere Konsequenzen für solche auf Referenzwerte bezogenen Schuldverschreibungen nach sich ziehen. Anleger sollten sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass, falls ein Referenzzinssatz eingestellt oder anderweitig nicht verfügbar wäre, der Zinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die auf diesen Referenzzinssatz verweisen, für die relevante(n) Zinsperiode(n) durch die in den auf solche Schuldverschreibungen anwendbaren Emissions-</p>
--	--

		<p>bedingungen geregelten Rückfallbestimmungen bestimmt würde. All diese Konsequenzen könnten sich wesentlich auf den Wert solcher Schuldverschreibungen und die Erträge aus solchen Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>[Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung</i></p> <p>Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein Anleger den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann.]</p> <p>Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	<p>[Nicht anwendbar. Ein öffentliches Angebot findet nicht statt und wird auch nicht in Betracht gezogen.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.]</p> <p>[ggf. andere Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Emissionserlöse einfügen]</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Nicht anwendbar. Ein öffentliches Angebot findet nicht statt und wird auch nicht in Betracht gezogen.]</p> <p>[Bezeichnung der Emission einfügen]</p> <p>[Emissionsvolumen: [Bis zu] [Emissionsvolumen einfügen]]</p> <p>[Emissionspreis: [Emissionspreis einfügen]]</p> <p>[Mindestzeichnung: [Mindestzeichnung einfügen]]</p> <p>[Verfahren zur Ermittlung des Emissionspreises: [Kriterien zur Ermittlung des Emissionspreises einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]]</p> <p>[Art des Verkaufs: [Art des Verkaufs einfügen]]</p> <p>[Angebotszeitraum: [Angebotszeitraum einfügen] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis zum [•] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [•] [bis [Uhrzeit einfügen]] erfolgen.]]</p> <p>[Übernahme und/oder Platzierung: [Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen]]</p> <p>[Weitere Angaben der Angebotskonditionen einfügen]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikten	<p>[Nicht anwendbar. Bei der Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenskonflikte.]</p> <p>[Wesentliche Interessen einschließlich Interessenskonflikten beschreiben, sofern vorhanden]</p> <p>[ggf. einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine [jährliche][einmalige] Vertriebsvergütung in Höhe von [•] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Betrag und kurze Beschreibung der Ausgaben einfügen]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Wenn ein potentieller Anleger die Schuldverschreibungen von ei-</p>

		nem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.]
--	--	--

II. RISIKOFAKTOREN

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (auch die „**NORD/LB**“ oder die „**Emittentin**“) sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Anlegern bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen können. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend aufgeführt werden, beinhaltet weder eine Wertung der Emittentin in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, noch ist sie ein Indiz für die Bedeutung und/oder Wesentlichkeit eines Risikos.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Anleger ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risiken in Bezug auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 sowie den Nachtrag Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert, unter 1.1.1 „Emittentenbezogene Risikofaktoren“, enthalten und werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Die allgemeinen regulatorischen Risiken für Banken sind im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch den Nachtrag Nr. 1 vom 20. April 2017, den Nachtrag Nr. 2 vom 30. Mai 2017, den Nachtrag Nr. 3 vom 4. Juli 2017, den Nachtrag Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 sowie den Nachtrag Nr. 6 vom 30. November 2017 aktualisiert, unter 1.1.2 „Allgemeine regulatorische Risiken für Banken“, enthalten und werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die wichtigsten, mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken dar.

Potentielle Anleger sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet

Jeder potentielle Anleger der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte er:

(i) im Rahmen seiner individuellen finanziellen Situation und der zu erwägenden Investition(en) die Auswirkungen bewerten, welche die Investition in die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio hat;

(ii) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in diesem Basisprospekt oder etwaigen Nachträgen hierzu dargestellten Informationen vornehmen zu können;

(iii) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen übernehmen zu können;

(iv) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Emissionsbedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und

(v) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für Zins- und sonstige wirtschaftliche Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Bei einigen Schuldverschreibungen handelt es sich um komplexe Finanzinstrumente. Sachverständige institutionelle Anleger erwerben komplexe Finanzinstrumente im Allgemeinen nicht als separate Anlage, sondern um über eine bewusste, sorgfältig bemessene und angemessene Zuführung von Risiken zum Gesamtportfolio eine Risikominderung oder eine Renditeverbesserung zu erreichen. Ein potentieller Anleger sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, es sei denn, er verfügt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die notwendigen Sachkenntnisse, um einschätzen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln werden, und um die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen dieser Investition auf sein gesamtes Anlagenportfolio abschätzen zu können.

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt. Der für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen festgestellte Kurs kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, die in den Freiverkehrshandel einer Börse eingeführt werden, könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Mögliche Währungsschwankungen

Soweit die Schuldverschreibungen in U.S. Dollar oder einer anderen ausländischen Währung denominieren, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält.

Wenn zum Beispiel Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro denominieren, führt ein Absinken des Wechselkurses einer solchen Währung gegenüber dem Euro (und eine entsprechende Aufwertung des Euros) dazu, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen und der Wert von Zins- und Kapitalzahlungen darunter (ausgedrückt in Euro) entsprechend sinken.

Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin

Anleger vertrauen auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko des jeweiligen Anlegers. Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann mithin zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und der Anleger kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Ratingänderungen

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating vergeben werden oder auch nicht. Weiterhin ist es möglich, dass die maßgeblichen Rating-Agenturen für die verschiedenen und unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich von dem Rating unterscheiden, das die Rating-Agenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der betreffenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben. Im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Minderung des Ertrags durch Provisionen und Gebühren

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung und/oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen vor dem jeweiligen Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen sollten potentielle Anleger daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen.

Risiko steuerlicher Einbehalte

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Anleger der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Zahlungen aus den Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Bei Schuldverschreibungen, die sechs Monate nach dem Datum begeben werden, an dem endgültige Vorschriften des US-amerikanischen Finanzministeriums den Begriff der „weitergeleiteten Auslands-

zahlungen“ (sog. „**foreign passthru payments**“) definieren und beim US-amerikanischen Bundesregister eingereicht worden sind (sog. „**Grandfathering Date**“) (sowie bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung als Eigenkapital für US-amerikanische Bundeseinkommenssteuerzwecke behandelt werden), kann die Emittentin unter besonderen Umständen verpflichtet sein, nach Maßgabe von Section 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in aktueller Fassung sowie der in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften („**FATCA**“) auf Zahlungen aus den durch die Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen US-Steuer mit einem Satz von 30 Prozent einzubehalten, und zwar auf den Gesamtbetrag oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen, die als „weitergeleiteten Auslandszahlungen“ behandelt werden und am oder nach dem 1. Januar 2017 an einen Anleger oder an ein anderes nicht US-amerikanische Finanzinstitut erfolgen, durch welche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, die die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten.

Wenn nach dem Grandfathering Date gemäß § 11 der Emissionsbedingungen bei Schuldverschreibungen ein neuer Emittent die Emittentin ersetzt, die am oder vor dem Grandfathering Date geschaffen und begeben wurden, und falls eine solche Ersetzung als ein Austausch von Schuldverschreibungen für US-amerikanische Bundeseinkommenssteuerzwecke gilt, dann würden solche Schuldverschreibungen, wo anwendbar, nicht als am oder vor dem Grandfathering Date begeben behandelt werden. Zum Datum dieses Basisprospekts sind endgültige Regelungen des US-Finanzministeriums, die den Begriff der „weitergeleiteten Auslandszahlungen“ definieren, noch nicht beim Bundesregister der Vereinigten Staaten eingereicht.

Wenn die Emittentin nach dem „Grandfathering Date“ weitere Schuldverschreibungen gemäß § 12 der Emissionsbedingungen zu einer Serie von Schuldverschreibungen begibt, die ursprünglich am oder um das „Grandfathering Date“ begeben worden sind, unterliegen Zahlungen aus solchen weiteren Schuldverschreibungen der Quellensteuer gemäß FATCA; sollten die ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen dieser Serie und die weiteren Schuldverschreibungen nicht mehr zu unterscheiden sein (was im Fall einer Aufstockung wahrscheinlich sein wird), können Zahlungen auf die ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen auch der Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen, es sei denn, die weiteren Schuldverschreibungen wurden gemäß einer sog. „qualifizierten Wiedereröffnung“ zu US-amerikanischen Bundeseinkommenssteuerzwecken begeben.

Die Vereinigten Staaten haben im Hinblick auf FATCA mehrere Regierungsvereinbarungen mit anderen Staaten abgeschlossen. Am 31. Mai 2013 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten eine Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und zur Implementierung von FATCA (das „**FATCA-Abkommen**“) unterzeichnet. Danach ist ein als nicht US-amerikanisches Finanzinstitut klassifiziertes Unternehmen, das als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig behandelt wird, verpflichtet, den deutschen Steuerbehörden bestimmte Informationen zu bestimmten US-amerikanischen Inhabern von Wertpapieren zur Verfügung zu stellen. Informationen zu US-amerikanischen Inhabern werden mit dem Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) automatisch ausgetauscht. Die Emittentin ist als nicht US-amerikanisches Finanzinstitut klassifiziert. Wenn sie die Anforderungen des FATCA-Abkommens sowie die deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dazu einhält, sollte sie keinem Quellensteuereinbehalt gemäß FATCA auf erhaltene Zahlungen unterliegen; sie ist derzeit nicht verpflichtet, Quellensteuer auf weitergeleitete Auslandszahlungen einzubehalten, die sie tätigt. Auch wenn die Emittentin nicht verpflichtet ist, Quellensteuer gemäß FATCA hinsichtlich weitergeleiteter Auslandszahlungen einzubehalten, können die FATCA-Vorschriften zum Quellensteuereinbehalt bei Zahlungen aus Schuldverschreibungen Anwendung finden, die eine Zahlstelle vornimmt.

Die Anwendung von FATCA auf Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen, die aus den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf diese erfolgen, ist gegenwärtig nicht klar. Wenn von Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen aus den Schuldverschreibungen ein Betrag als US-Quellensteuer abgezogen werden sollte, weil ein Inhaber nicht FACTA-konform ist, wäre weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person nach den Emissionsbedingungen verpflichtet, zusätzliche Beträge als Folge des Abzugs oder Einbehalts von einer solchen Steuer zu zahlen.

Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Basisprospekt basieren auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es kann

keine Gewähr hinsichtlich der Konsequenzen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts übernommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen auf die Schuldverschreibungen haben könnten. Insbesondere können die Emittentin und die Schuldverschreibungen von Gesetzesänderungen bezüglich Bankensanierungs- und Abwicklung betroffen sein, wie unten im Abschnitt „Gläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen zur Verlustabdeckung erforderlich sind.“ beschrieben.

Die reale Rendite einer Anlage kann null oder sogar negativ sein.

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder diese übersteigt, beträgt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen „Null“ (0) oder aber sie ist sogar negativ.

Mögliche Anleger können darüber hinaus dem Risiko einer fehlenden oder negativen Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, wenn sie die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis (inklusive eines Übernahmehuschlags, einer Gebühr oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf) kaufen, der höher ist als der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und alle übrigen Zinszahlungen (wenn solche anfallen) bis zur Fälligkeit.

Die historischen Preisdaten der Schuldverschreibungen sollten nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung genommen werden.

Es ist nicht vorhersehbar, ob der Preis der Schuldverschreibungen steigt oder fällt. Die Emittentin gibt keine Garantie, dass der Preis der Schuldverschreibungen während der Laufzeit konstant bleibt.

Gläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen zur Verlustabdeckung erforderlich sind

In Bezug auf Risiken, die Anleger im Zusammenhang mit einer Verlustabdeckung bei Eintritt der Nicht-Überlebensfähigkeit der Emittentin und entsprechender Beschlussfassung betreffen sowie weitere Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Aspekten, welche Finanzinstitute allgemein betreffen, wird auf den oben genannten Absatz „Allgemeine regulatorische Risiken für Banken“ verwiesen.

Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Zinsschwankungen ausgesetzt. Wenn die Verzinsung auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt ist, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diese Schwelle hinaus. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können auch von der Regulierung und den Reformbestrebungen bezüglich „Benchmarks“ betroffen sein.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit (zeitweise) mit einem variablen Zinssatz verzinst, der auf einem Referenzzinssatz oder einem CMS Zinssatz basiert und ggf. eine Marge enthält. Die variable Zinsperiode kann jeweils drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz wird auf Grundlage der Entwicklungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes zu Beginn oder vor Beginn der jeweils betreffenden Zinsperiode festgestellt; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variablen Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgesetzt. Die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und variabel- zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau für alle oder bestimmte Zinsperioden auf einen einheitlichen oder jeweils einzeln festgelegten Zinssatz begrenzt sein (der „Höchstzinssatz“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diesen Höchstzinssatz hinaus. Daher kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Fall eines Anstiegs des Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus niedriger sein als die Rendite variabel

verzinslicher Schuldverschreibungen bzw. variabel- zu fest verzinslicher Schuldverschreibungen, die keinem Höchstzinssatz unterliegen.

Da der variable Zinssatz auf Grundlage eines Basiszinssatzes (Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz) ermittelt wird, der von den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Basiszinssatzes auch den Wert null annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Basiszinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den maßgeblichen Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt null beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Wenn an einem Tag, an dem der Referenzzinssatz festgestellt werden soll, der entsprechende Referenzzinssatz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach bestimmten Ausweichregelungen festlegen. Ungeachtet dieser Ausweichregelungen kann die Nichtfortsetzung des entsprechenden Referenzzinssatzes den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen.

Die London Interbank Offered Rate („LIBOR“) und der Euro Interbank Offered Rate („EURIBOR“) und andere Zinssatzindizes, die als „Benchmarks“ gelten, sind Gegenstand von jüngsten nationalen, internationalen und anderen regulatorischen Vorschriften und Reformvorschlägen. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft, während andere Reformen noch implementiert werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich diese „Benchmarks“ anders als in der Vergangenheit entwickeln, gänzlich verschwinden oder andere Konsequenzen eintreten, die nicht vorhersehbar sind. Jede dieser Konsequenzen könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die mit einer solchen „Benchmark“ verbunden sind.

Am 17. Mai 2016 hat der Rat der Europäischen Union die EU-Verordnung über Indizes die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, angenommen (die „**Benchmark-Verordnung**“). Die Benchmark-Verordnung trat am 30. Juni 2016 in Kraft. Vorbehaltlich verschiedener Übergangsbestimmungen gilt die Benchmark-Verordnung ab dem 1. Januar 2018, mit der Ausnahme, dass die Regelung für „kritische Benchmarks“ ab dem 30. Juni 2016 gilt. Die Benchmark-Verordnung gilt für „Kontributoren“, „Administratoren“ und „Nutzer“ von „Benchmarks“ in der EU und wird unter anderem (i) verlangen, dass Benchmark-Administratoren zugelassen werden (oder, wenn sie nicht in der EU ansässig sind, gewisse „Äquivalenz“ Bedingungen in ihrer örtlichen Jurisdiktion erfüllen, welche von den Behörden eines Mitgliedstaats als in einer laufenden Gleichwertigkeitsentscheidung befindend anerkannt werden oder von einer zuständigen EU-Behörde zu diesem Zweck gebilligt werden müssen) und die Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von „Benchmarks“ erfüllen und (ii) die Verwendung von „Benchmarks“ von nicht autorisierten Administratoren verbieten. Der Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung ist breit und wird neben den so genannten „kritischen Benchmark“-Indizes wie EURIBOR und LIBOR auch für viele andere Zinsindizes gelten.

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die mit einem Referenzzinssatz oder -index verbunden sind, einschließlich unter folgenden Umständen:

- ein Zinssatz oder Index, der eine „Benchmark“ ist, könnte als solcher nicht verwendet werden, wenn sein Administrator keine Zulassung erhält oder in einem Nicht-EU-Gebiet ansässig ist, das (vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen) nicht die „Gleichwertigkeitsbedingungen“ erfüllt, nicht als in einer laufenden „Gleichwertigkeitsentscheidung“ befindend anerkannt und nicht zu diesem Zweck gebilligt werden. In diesem Fall könnten die Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der jeweiligen „Benchmark“ und den anwendbaren Bedingungen der Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit von der Kotierung ausgeschlossen, angepasst, zurückgenommen oder anderweitig beeinflusst werden; und
- die Methodik oder andere Begriffe der „Benchmark“ könnten geändert werden, um die Bedingungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen, und solche Änderungen könnten den Satz oder das Level verringern oder erhöhen oder die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder dessen Höhe beeinflussen und könnte zu Anpassungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen führen, einschließlich der Berechnung des Satzes oder der Höhe durch die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen.

Jede derartige Konsequenz oder sich daraus ergebende Änderung des LIBOR oder EURIBOR als Ergebnis von internationalen, nationalen oder anderen Reformvorschlägen, Initiativen oder Untersuchungen könnte sich wesentlich nachteilig auf den Marktpreis und die Rendite von Schuldverschreibungen auswirken, die an eine „Benchmark“ gebunden sind.

Jeder der internationalen, nationalen oder sonstigen Reformvorschläge oder die allgemeine verstärkte aufsichtsbehördliche Kontrolle von "Benchmarks" könnte die Kosten und Risiken einer Verwaltung oder sonstigen Beteiligung an der Festlegung einer "Benchmark" und der Einhaltung solcher Vorschriften oder Anforderungen erhöhen. Solche Faktoren können dazu führen, dass die Marktteilnehmer davon abgehalten werden, bestimmte Benchmarks weiter zu verwalten oder dazu beizutragen, Änderungen der Regeln oder Methoden auszulösen, die bei bestimmten "Benchmarks" angewandt werden, oder zum Verschwinden bestimmter "Benchmarks" führen. Beispielsweise hat die britische Financial Conduct Authority am 27. Juli 2017 angekündigt, dass sie die Banken nicht mehr dazu bewegen oder zwingen wird, für die Berechnung der LIBOR-Benchmark nach 2021 Kurse vorzulegen (die „**FCA-Bekanntmachung**“). Die FCA- Bekanntmachung weist darauf hin, dass die Fortführung des LIBOR auf der aktuellen Basis nach 2021 nicht gewährleistet werden kann und wird. Das Verschwinden einer "Benchmark" oder Änderungen in der Art der Verwaltung einer "Benchmark" könnten zu einer Anpassung der Bedingungen führen, zur vorzeitigen Rückzahlung, diskretionären Bewertung durch die Berechnungsstelle, Dekotierung oder andere Folgen in Bezug auf Schuldverschreibungen, die mit einer solchen „Benchmark“ in Bezug auf Verzinsung und/oder Rückzahlung verbunden sind. Anleger sollten sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass, falls ein Referenzzinssatz eingestellt oder anderweitig nicht verfügbar wäre, der Zinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die auf diesen Referenzzinssatz verweisen, für die relevante(n) Zinsperiode(n) durch die in den auf solche Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen geregelten Rückfallbestimmungen bestimmt würde. All diese Konsequenzen könnten sich wesentlich auf den Wert solcher Schuldverschreibungen und die Erträge aus solchen Schuldverschreibungen auswirken.

Gläubiger von variabel- zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen mit variablen und/oder fixen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung als auch denen festverzinslichen Schuldverschreibung unterliegen.

Die künftige Umstellung der Verzinsung hat Auswirkungen auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen. Wenn die Emittentin zum Beispiel von einer variablen in eine feste Verzinsung wechselt, kann der Spread bei Schuldverschreibungen mit einer variabel- zu festen Verzinsung weniger vorteilhaft sein als die vorherrschenden Spreads bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen hinsichtlich desselben Referenz- oder CMS-Zinssatzes. Außerdem kann die neue feste Verzinsung geringer ausfallen als die Verzinsung, die bei anderen Schuldverschreibungen gezahlt wird.

Bei variabel- zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf einen Wechsel der Verzinsungsart, kann sich die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen dafür entscheiden, den Variablen Zinssatz in einen Festzins Zinssatz umzuwandeln. Gläubiger solcher Schuldverschreibungen sind den Risiken aus variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und festverzinslichen Schuldverschreibungen ausgesetzt

Bei variabel- zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist aufgrund der Möglichkeit des Wechsels der Verzinsungsart ungewiss und kann nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen im Voraus berechnet werden.

Bei diesen Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, ohne Zustimmung der Gläubiger zu einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen der maßgeblichen Emission festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperioden von einer variablen Verzinsung in eine feste Verzinsung zu ändern. Im Voraus kann jedoch keine eindeutige Aussage dazu getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende feste

Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte variable Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel der Verzinsungsart.

Darüber hinaus wird auf die detaillierte Darstellung der Risiken, für festverzinsliche sowie für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen verwiesen, die entsprechend auch für variabel- zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin gelten.

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von Schuldverschreibungen mit festverzinslichen Zinsperioden auswirken

Im Fall von Schuldverschreibungen mit festverzinslichen Zinsperioden werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die festverzinslichen Zinsperioden feste Zinssätze gezahlt. Bei diesen Schuldverschreibungen wirkt sich ein Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen aus.

Wenn sich der jeweilige Marktzinssatz erhöht, fällt der Kurs einer festverzinslichen Schuldverschreibung üblicherweise, bis die Rendite der entsprechenden Schuldverschreibung in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Im Fall vorzeitiger Rückzahlung von Schuldverschreibungen in einer Phase eines rückläufigen Marktzinssatzes unterliegt der Gläubiger dem Risiko, dass er eine niedrigere Rendite erzielt und dass eine Folgeinvestition zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt als dem vereinbarten festen Zinssatz. Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin berechtigt sein, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass die Renditen der Gläubiger auf das investierte Kapital niedriger als erwartet ausfallen

Kündigungsrecht aus steuerlichen Gründen

Im Fall von Schuldverschreibungen kann die Emittentin zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen und zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechtigt sein, wenn sie aus steuerlichen Gründen zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Call)

Die Emittentin kann berechtigt sein, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vorzeitig zurück zu zahlen.

Übt die Emittentin ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt. Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt und der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Da zu erwarten ist, dass die Emittentin ihr Recht auf vorzeitige Rückzahlung ausüben wird, wenn die Rendite aus vergleichbaren Schuldverschreibungen im Kapitalmarkt fallend ist, kann der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein, den Rückzahlungserlös in vergleichbare Schuldverschreibungen mit derselben oder einer höheren Rendite zu investieren. Mögliche Anleger sollten das Wiederanlage-risiko angesichts sonstiger zu diesem Zeitpunkt verfügbarer Investitionen berücksichtigen.

Jeder potentielle Anleger muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Anleger

hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Anleger versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Anleger nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt gemäß § 5 (4) WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Die nachfolgende Tabelle enthält die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wobei in der linken Spalte der maßgebliche Inhalt und in der rechten Spalte das jeweilige Dokument angegeben ist, aus dem der maßgebliche Inhalt einbezogen wird:

Inhalt	Dokument
Abschnitt 1.2.1 „ Abschlussprüfer “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.2.2 „ Allgemeine Informationen über die Emittentin “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.2.3 „ Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.2.4 „ Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.2.5 „ Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.2.6 „ Organisationsstruktur “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.2.7 „ Trendinformationen “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017,

Inhalt	Dokument
	Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.2.8 „ Organe der Emittentin “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.2.9 „ Emittentenstruktur (Träger) “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.3.1 „ Historische Finanzinformationen “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.3.2 „ Gerichts- und Schiedsverfahren “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.3.3 „ Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.3.4 „ Wesentliche Verträge “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert
Abschnitt 1.3.5 „ Aufsichtsrechtliche Kennzahlen “	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert

Die in vorstehender Tabelle genannten Inhalte des Registrierungsformulars vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert, werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

V. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieser Abschnitt „V. Beschreibung der Schuldverschreibungen“ ist eine abstrakte Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ oder die „**Wertpapiere**“), die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Diese Beschreibung umfasst die folgenden Inhalte:

- Schuldverschreibungen
- Verzinsung der Schuldverschreibungen
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Rückkauf
- Stückelung der Schuldverschreibungen
- Währung der Schuldverschreibungen
- Rang der Schuldverschreibungen
- Form und Ausgestaltung der Urkunde
- Tag der Begebung
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen
- Ersetzung der Emittentin
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist.

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind mithin verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Anlegers sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt nebst sämtlichen hierzu

veröffentlichten Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Schuldverschreibungen

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB.

Verwendung eines Referenzwertes ab 1. Januar 2018

Gemäß Art. 29 Abs. 1 Benchmark-Verordnung darf die Emittentin einen Referenzwert oder eine Kombination von Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt ist und der in das Register nach Art. 36 Benchmark-Verordnung eingetragen ist, oder wenn es ein Referenzwert ist, der in das nach Art. 36 Benchmark-Verordnung eingetragen ist.

Dient ein solcher Referenzwert als Bezugsgrundlage, stellt die Emittentin gemäß Art. 29 Abs. 2 Benchmark-Verordnung sicher, dass im Prospekt klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen ist.

Zum Datum dieses Basisprospekts steht noch nicht fest, welcher der nachfolgend genannten Basiswerte den Schuldverschreibungen zugrunde liegen wird. Die Festlegung des konkreten Basiswerts bzw. der konkreten Basiswerte sowie Angaben dazu, ob ein Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Art. 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen ist, erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen und einer festen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen und einer festen Verzinsung mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart begeben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verzinsung im Einzelfall wird der Zinssatz der Schuldverschreibungen nie negativ sein.

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („**Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**“) sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen steht die konkrete Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht fest.

Die Höhe des Zinssatzes kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern, und es wird bei Begebung der Schuldverschreibungen nur die für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße (der „**Basiszinssatz**“) festgelegt. Der Basiszinssatz kann entweder ein Geldmarkt-Referenzzinssatz (der „**Referenzzinssatz**“) oder aber ein Kapitalmarktzinssatz (der „**CMS Zinssatz**“) sein.

Ein Referenzzinssatz (zum Beispiel EURIBOR oder LIBOR) spiegelt die aktuell üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für Laufzeiten zwischen einem und zwölf Monaten wider.

EURIBOR ist die Abkürzung für „Euro Interbank Offered Rate“. Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Kreditinstitute ihre Angebotssätze für Laufzeiten von einer Woche, zwei Wochen und für monatliche Zeiträume von einem Monat, zwei Monaten, drei Monaten, sechs Monaten, neun Monaten und zwölf Monaten um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der die Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

LIBOR ist die Abkürzung für London Interbank Offered Rate. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz für Termingelder im Interbankengeschäft. LIBOR Sätze werden aktuell für zehn verschiedene Währungen berechnet (u.a. australische Dollar, kanadische Dollar, Schweizer Franken, Euro, britische Pfund (Sterling), Yen und US-Dollar). Der LIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite in der entsprechenden Währung für Laufzeiten von einem Tag, einer Woche, zwei Wochen und für monatliche Zeiträume von einem Monat bis zu zwölf Monaten anbieten, ermittelt.

Ein CMS Zinssatz ist ein Kapitalmarktzinssatz, der den Tausch von langfristigen sich anpassenden Kapitalmarktzinssätzen gegen andere Zinssätze (Swapsätze) für Laufzeiten zwischen einem bis zu 50 Jahren, abbildet. „**CMS**“ ist eine Abkürzung für „Constant Maturity Swap“ und bezeichnet jährliche Swapsätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap-Transaktionen. Ein CMS Zinssatz wird somit auf Basis von Swapsatz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro-Zinsswap-Transaktion mit einer bestimmten Laufzeit, für einen für diese Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR-Telerate.

Basiszinssätze unterliegen Schwankungen und werden auf Basis der maßgeblichen Parameter und Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmäßig neu festgelegt. Aus diesem Grunde kann sich die Höhe der Verzinsung von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen mehrfach ändern. Steigt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n). Fällt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit, so fällt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n).

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von unter Euro 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden in den Endgültigen Bedingungen, zum Beispiel durch Verweis auf bestimmte Reuters Seiten (zum Beispiel EURIBOR01 oder ICESWAP) Angaben zu der historischen Entwicklung des jeweiligen Basiszinssatzes gemacht.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können unter diesem Basisprospekt in folgenden Variationen ausgestaltet werden:

- der maßgebliche Basiszinssatz bildet eins zu eins den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- zu dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in der Abhängigkeit der Bonität des Emittenten, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Aufschlag (der „**Aufschlag**“) hinzugerechnet, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- von dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in Abhängigkeit von der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Abschlag (der „**Abschlag**“) abgezogen, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- der Basiszinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (Cap) (der „**Höchstzinssatz**“) für alle oder bestimmte Zinsperioden auf einen einheitlichen oder jeweils einzeln festgelegten Zinssatz begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt und/oder

- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (Floor) (der „**Mindestzinssatz**“) für alle oder bestimmte Zinsperioden auf einen einheitlichen oder jeweils einzeln festgelegten Zinssatz begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder
- der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (Collared Floater) für alle oder bestimmte Zinsperioden auf einen einheitlichen oder jeweils einzeln festgelegten Zinssatz begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridors von der Bewegung des maßgeblichen Basiszinssatz ab.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem für den Anleger ungünstigen Verlauf des Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Höchstzinssatz vorsehen, partizipieren Anleger nicht an einer Entwicklung des Basiszinssatzes über den Höchstzinssatz hinaus. Gleichermaßen kann der variable Zinssatz nicht unter den Mindestzinssatz fallen, sofern ein solcher vorgesehen ist.

Da der Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Basiszinssatzes kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Basiszinssatz einen möglichen Aufschlag auf den Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit einer variablen und festen Verzinsung (variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen zu festen Verzinsung („**Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen**“) werden während eines bestimmten Zeitraums die Schuldverschreibungen mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an einen Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen). Während eines Festzinssatz-Zeitraums wird ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt.

Der festgelegte feste Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen sind also eine Kombination aus einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung und einer Festverzinslichen Schuldverschreibung.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bzw. des CMS Zinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. CMS Zinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart

Bei den variabel- zu festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einem Wahlrecht der Emittentin handelt es sich um verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen während der Laufzeit einmalig ein Wechsel in der Verzinsungsart stattfinden kann. Die Emittentin hat das Recht, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu einem oder mehreren in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen die Verzinsungsart einmalig mit Wirkung für die nachfolgenden Zinsperio-

den von einer variablen Verzinsung zu einer festen Verzinsung zu wechseln. Ein einmal erfolgter Wechsel in der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

Die Ausübung des Rechts zum Wechsel der Verzinsungsart durch die Emittentin hängt von unterschiedlichen Marktparametern ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Sofern die Emittentin ihr Wahlrecht in Bezug auf den Wechsel der Verzinsungsart ausübt, wird dies voraussichtlich zu einem Zeitpunkt geschehen, an dem der Wechsel der Verzinsungsart aus Sicht der Gläubiger nachteilig ist, da der nach dem Wechsel der Verzinsungsart zu zahlende feste Zinssatz geringer ist als der zuvor gezahlte variable Zinssatz. Die Höhe der Verzinsung kann deshalb nach einem Wechsel geringer ausfallen als ohne einen solchen Wechsel.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Gläubiger zahlbar.

Rendite

Da die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit (teilweise) variabel verzinst werden, ist eine Berechnung der Rendite zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen nicht möglich. In diesem Fall kann die Rendite erst ermittelt werden, wenn alle Zahlungsbeträge (Zinszahlungen und Rückzahlungsbetrag) feststehen.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, haben eine zum Zeitpunkt der Begebung festgelegte Laufzeit (der „**Fälligkeitstag**“).

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Nennbetrag von der Emittentin zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen können Regelungen vorsehen, nach denen sie während ihrer Laufzeit von der Emittentin (Kündigungsrecht der Emittentin) und/oder von den Gläubigern (Kündigungsrecht der Gläubiger) gekündigt werden können.

Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu einem festgelegten Betrag zurückzuzahlen. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem festgelegten Fälligkeitstag. Mit der Rückzahlung erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Call)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Veröffentlichung einer entsprechenden Kündigungserklärung) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen kann. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem am Tag der Begebung festgelegten Termin und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen einen oder mehrere Termin(e) fest, zu denen sie die Schuldverschreibungen ordentlich kündigen kann (jeweils ein „**Kündigungstag**“) und an denen sie verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen nach erfolgter Kündigung zurückzuzahlen. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die

Kündigungserklärung an einem festgelegten Tag gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. In Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin ebenfalls verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt die Emittentin grundsätzlich zur Ausübung einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist. Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen, wobei die Anforderungen an die Form einer entsprechenden Bekanntmachung sowie die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten sind. Die Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts, der Tag und der Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, das die Emittentin zur Ausübung der außerordentlichen Kündigung berechtigt, sind gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen kann die Emittentin das Recht haben, die Schuldverschreibungen, ganz jedoch nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht oder in der Anwendung der steuerlichen Vorschriften oder in ihrer Anwendung eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer). Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes (Put)

Ein ordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Gläubiger die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich der Abgabe einer entsprechenden Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin) ohne Eintritt eines Kündigungsgrundes vorzeitig kündigen können. In Folge einer solchen ordentlichen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende, an einem zum Zeitpunkt der Begebung festgelegten Tag und einem festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der jeweilige Gläubiger seine Schuldverschreibungen mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck übermitteln. Dieser Vordruck ist bei jeder Zahlstelle erhältlich. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die Wertpapier-Kennnummer dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Die Emittentin legt am Tag der Begebung der Schuldverschreibungen den bzw. die Kündigungstage fest, zu denen ein Gläubiger die Schuldverschreibungen kündigen kann.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger im Fall des Vorliegens eines Kündigungsgrundes

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage ein Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses außerordentlich kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu

ihrem Rückzahlungsbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Für eine wirksame Ausübung einer solchen außerordentlichen Kündigung sind die Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in beliebigen Währungen begeben werden.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten sind unbesichert.

Nicht nachrangige und unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Form und Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, die während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Tag der Begebung

Der Tag der Begebung ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

In einem solchen Fall hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gegenüber der neuen Emittentin eine Garantie für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen stehenden Verpflichtungen abzugeben.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

Die Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

VI. Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen

Dieser Teil VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen“ umfasst die folgenden Teile:

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen
3. Muster der Endgültigen Bedingungen

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Ablauf der Emission

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind in den folgenden 3 Optionen aufgeführt (jeweils eine „**Option**“ und gemeinsam die „**Optionen**“):

Option I findet Anwendung auf Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen.

Option II findet Anwendung auf Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen.

Option III findet Anwendung auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin.

Typ A und Typ B

Jedes Set von Emissionsbedingungen enthält in Bezug auf die maßgebliche Option und bestimmten Stellen Platzhalter oder Variablen. Diese sind mit eckigen Klammern und entsprechenden Arbeitsanweisungen versehen.

Die Emissionsbedingungen finden in Form von „Typ A“ bzw. „Typ B“ auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Typ A

Falls Typ A auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis III auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem diese Option in Teil I. der Endgültigen Bedingungen eingesetzt wird und (ii) vervollständigen die eingesetzte Option entsprechend.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ A werden ausschließlich die Bedingungen an die Globalurkunde angehängt.

Typ B

Falls Typ B auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die „**Bedingungen**“) wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I bis III auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet und (ii) ergänzen die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Platzhalter und Variablen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen, indem die aufgeführten Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ B werden sowohl (i) die vervollständigten Angaben des Teil I der Endgültigen Bedingungen als auch der maßgebliche Satz der Emissionsbedingungen Option I bis III an die Globalurkunde angehängt. In diesem Fall müssen Gläubiger die Angaben in Teil I der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit den Emissionsbedingungen lesen, indem die relevanten Angaben in die Platzhalter in den maßgeblichen Emissionsbedingungen hineingelesen werden. Bezugnahmen in Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

§ 1 Stückelung und Form

(1) Die Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die „**Emittentin**“) werden in [Euro („**EUR**“)] [**•**] (die „**festgelegte Währung**“) im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**•**] (der „**Gesamtnennbetrag**“) in einer Stückelung von [**•**] (die „**Festgelegte Stückelung**“ oder der „**Nennbetrag**“) begeben.

[Im Fall einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [**Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen**], die am [**Valuta der maßgeblichen Tranche einfügen**] begeben [wurden][werden] (Tranche [**Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen**]).]

(2) (a) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder die „**Globalurkunde**“) und werden vom Clearing System (wie nachstehend definiert) verwahrt. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(b) Die Dauerglobalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben.

(3) Clearing System (das „**Clearing System**“ oder die „**Wertpapiersammelbank**“) im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream Frankfurt**“) sowie jeder Funktionsnachfolger.

(4) „**Gläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

[Option 1: Der folgende Paragraph ist auf Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (b) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [**•**] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [**•**] [,] [**•**] [und [**•**]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [**•**] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“).

(b) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Zinsperiode:	Höchstzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

(c) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(d) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzzinssatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [●] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [●] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [●] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt Einlagen in der festgelegten Währung anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

(iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode

auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

(2) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] [(in diesem Absatz [einheitlich] die „Zinsperiode“)] gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch [im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt [im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungs-

zeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„**Zinsfeststellungsperiode**“ ist die Periode ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)**[oder von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)].** **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der **[ersten][letzten]** Zinsfeststellungsperiode gilt der **[fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als **[Variabler Verzinsungsbeginn]** **[Variabler Zinszahlungstag].** **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der **[ersten][letzten]** Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als **[Variabler Verzinsungsbeginn]** **[und]** **[Variable(r) Zinszahlungstag(e)].**

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„**J1**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**J2**“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„**M1**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„**M2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„**T1**“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„**T2**“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(4) Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, **dann [bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

¹Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

[Option II: Der folgende Paragraph ist auf Variabel-zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar:

§ 3 Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Variable Zinsperiode**“) mit dem in Absatz (1) (c) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“).

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Variabler Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“). [Der letzte Variable Zinszahlungstag ist der [●]].

(b) Für den Festzins-Zeitraum werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag vom Festzins-Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Festzins-Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Festzins-Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

Festzins-Verzinsungsbeginn ist der [●] (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“).

[Festzins-Zinszahlungstag ist] [Festzins-Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] „**Festzins-Zinszahlungstag**“). Die erste [und zugleich einzige] Festzins-Zinszahlung erfolgt am [●] (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“). [Der letzte Festzins-Zinszahlungstag ist der [●]].

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [●] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: [**Höchstzinssatz einfügen**] % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Zinsperiode:

Höchstzinssatz:

[**Zinsperiode einfügen**]*

[**Höchstzinssatz einfügen**]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“.)

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Zinsperiode:

Mindestzinssatz:

[Zinsperiode einfügen]*

[Mindestzinssatz einfügen]

* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzsatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns]** der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von **[der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von]** mindestens **[vier] [•]** international anerkannten Großbanken **[des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes]** (die „**Referenzbanken**“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt** Einlagen in der festgelegten Währung anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) **[(d)][(e)]** Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in **[der Eurozone] [London] [•]**, die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. **[11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt**.

(iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**" ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

(2) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] [(in diesem Absatz [einheitlich] die „Zinsperiode“)] gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i)] [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem **[Festzins-Verzinsungsbeginn]** [bzw.] [Variablen Verzinsungsbeginn] (einschließlich) bis zum **[Ersten Festzins-Zinszahlungstag]** [bzw.] [Ersten Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich)[oder von jedem **[Festzins-Zinszahlungstag]** [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (einschließlich) bis zum nächsten **[Festzins-Zinszahlungstag]** [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag] (ausschließlich). **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als **[Festzins-Verzinsungsbeginn]** **[Festzins-Zinszahlungstag]** [Variabler Verzinsungsbeginn] [Variabler Zinszahlungstag].] **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Festzins-**

Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen] als [Festzins-Verzinsungsbeginn] [und] [Festzins-Zinszahlungstag[e]] [Variabler Verzinsungsbeginn] [und] [Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(4) [(a) Ist der [jeweilige] **Festzins-Zinszahlungstag** [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „**Zinszahlungstag**“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. [**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(b) Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz², es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

²Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

[Option III: Der folgende Paragraph ist auf Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin anwendbar:

§ 3 Wechsel der Verzinsungsart und Zinsen

(A) Wechsel der Verzinsungsart

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (wie in § 3 (B) (1) dieser Emissionsbedingungen definiert) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 4 dieser Emissionsbedingungen definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Emittentin hat während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einmalig das Recht, die Verzinsungsart zu wechseln. Dieses Recht kann die Emittentin [erstmalig] mit Wirkung zum [●] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [●]]] ([jeweils ein][der] „**Wechseltag**“) ausüben.
- (3) Für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Wechseltag enden, an dem die Emittentin das Recht zum Wechsel der Verzinsungsart ausübt (der „**Maßgebliche Wechseltag**“), richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1)(a) dieser Emissionsbedingungen. Für alle Zinsperioden, die am oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag beginnen, richtet sich die Verzinsung nach § 3 (B) Absatz (1)(b) dieser Emissionsbedingungen.

Die Ausübung des Rechts die Verzinsungsart zu wechseln, erfolgt durch die Emittentin spätestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag und ist durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen zu veröffentlichen. Ein ausgeübter Wechsel der Verzinsungsart ist unwiderruflich.

(B) Zinsen

(1)(a) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder vor dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) enden, mit dem in Absatz (B)(1)(c) definierten Variablen Zinssatz verzinst, und zwar zunächst ab dem [●] (einschließlich) (der „**Variable Verzinsungsbeginn**“) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Variable Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Variabler Zinszahlungstag**“) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Variable Zinsperiode**“).

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der festgelegten Währung zahlbar, es sei denn, der betreffende Variable Zinszahlungstag ist kein Bankgeschäftstag.

„**Variable(r) Zinszahlungstag(e)**“ ist/sind der [●],[.] [●],[.] [●] [und] [●] eines jeden Jahres (jeweils ein „**Variabler Zinszahlungstag**“).]

(b) Die Schuldverschreibungen werden für alle Zinsperioden, die an oder nach dem Maßgeblichen Wechseltag (wie in § 3 (A) (3) dieser Emissionsbedingungen definiert) beginnen, mit einem festen Zinssatz p.a. verzinst und zwar zunächst ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Maßgeblichen Wechseltag folgt (einschließlich) (der „**Festzins-Verzinsungsbeginn**“) bis zum [●] nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (der „**Erste Festzins-Zinszahlungstag**“ und zugleich auch ein „**Festzins-Zinszahlungstag**“) und anschließend von jedem nachstehend definierten Festzins-Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Festzins-Zinszahlungstag (ausschließlich) (jeweils eine „**Festzins-Zinsperiode**“) mit [●] % p.a. (der „**Festzins-Zinssatz**“) verzinst.

„**Festzins-Zinszahlungstag**“ ist der [●] eines jeden Jahres.

(c) [Der maßgebliche Zinssatz für die [jeweilige] Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die „**Marge**“) von [•] % auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der „**Variable Zinssatz**“) entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [•].]

[Bei einem Höchstzinssatz, diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt höchstens: **[Höchstzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Höchstzinssatz**“).]

[Bei einem Höchstzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Höchstzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Zinsperiode:	Höchstzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Höchstzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

[Bei einem Mindestzinssatz diesen Unterabsatz einfügen:

Der Variable Zinssatz beträgt mindestens: **[Mindestzinssatz einfügen]** % p.a. (der „**Mindestzinssatz**“).]

[Bei einem Mindestzinssatz in Bezug auf eine oder mehrere Zinsperioden, diesen Unterabsatz einfügen:

Für den Variablen Zinssatz gilt ein Mindestzinssatz entsprechend den folgenden Bestimmungen:

Zinsperiode:	Mindestzinssatz:
[Zinsperiode einfügen]*	[Mindestzinssatz einfügen]
* Weitere Zinsperioden nach Bedarf einfügen]	

(d) Die in § 9 Absatz (1) dieser Emissionsbedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der Variable Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Variable Zinsperiode und der betreffende Variable Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des Variablen Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Variablen Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(e) Für die Berechnung des Variablen Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[bei Referenzzinssatz-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**Referenzzinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[Satz für Einlagen einfügen]** und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz in der festgelegten Währung aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am [[ersten][zweiten] [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die „Referenzbanken“) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt Einlagen in der festgelegten Währung anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).

(2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) (1) nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Darlehen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.

(iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß Absatz (1) [(d)][(e)] Ziffer (ii) bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den Referenzzinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die „**Relevante Informationsquelle**“, ist die für die Festlegung des Referenzzinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5)):

„[TARGET2] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag“ im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London] [•] [und [•]] [Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

[bei CMS-gebundenen Schuldverschreibungen einfügen:

„**CMS Zinssatz**“ ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

(i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige Variable Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Zeit am [(ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode (der „**Zinsfestsetzungstag**“).

(ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt Folgendes:

(1) Die Berechnungsstelle wird [fünf] [•] international anerkannte Banken (die „Referenzbanken“) ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens [drei] [•] Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen

(entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.

(2) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den CMS Zinssatz für die folgende Variable Zinsperiode festlegen.

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige Variable Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

[nur einfügen, wenn der Ort für den Zinsfestsetzungstag abweichend ist vom Ort des Bankgeschäftstages (Absatz (5))]:

„[TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•] Bankgeschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel] [Frankfurt] [London] [•] [und [•]] Zahlungen in [•] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]]

(2) Der auf jede Schuldverschreibung zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr wird errechnet, indem der für die betreffende [Zinsperiode] [bzw.] [Variable Zinsperiode] [(in diesem Absatz [einheitlich] die „Zinsperiode“)] gemäß Absatz (1) geltende [Zinssatz] [bzw.] [Variable Zinssatz] [(in diesem Absatz [einheitlich] der „Zinssatz“)] und der nachfolgend definierte Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibung bezogen wird. Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

(3) Der Zinstagequotient (der „Zinstagequotient“) in Bezug auf die Berechnung eines Betrages auf Schuldverschreibungen für [einen beliebigen Zeitraum][den Festzinssatz-Zeitraum][den Variablen-Zinszeitraum] (der „Zinsberechnungszeitraum“) bedeutet:

[im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

(a) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch [im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: das Produkt aus (A)] [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt [im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder

(b) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt,

geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) **[die][der]** Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

„Zinsfeststellungsperiode“ ist die Periode ab dem **[Festzins-Verzinsungsbeginn]** [bzw.] **[Variablen Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) bis zum **[Ersten Festzins-Zinszahlungstag]** [bzw.] **[Ersten Variablen Zinszahlungstag]** (ausschließlich) [oder von jedem **[Festzins-Zinszahlungstag]** [bzw.] **[Variablen Zinszahlungstag]** (einschließlich) bis zum nächsten **[Festzins-Zinszahlungstag]** [bzw.] **[Variablen Zinszahlungstag]** (ausschließlich)]. **[im Fall eines kurzen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn oder fiktiven Festzins-Zinszahlungstag oder fiktiven Variablen Zinszahlungstag einfügen]** als **[Festzins-Verzinsungsbeginn]** **[Festzins-Zinszahlungstag]** **[Variabler Verzinsungsbeginn]** **[Variabler Zinszahlungstag].]** **[Im Fall eines langen ersten oder letzten Zinsberechnungszeitraumes einfügen:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten][letzten] Zinsfeststellungsperiode gelten der **[Fiktiven Festzins-Verzinsungsbeginn oder fiktiven Variablen Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(n) Festzins-Zinszahlungstag(e) oder fiktive(n) Variable(n) Zinszahlungstag(e) einfügen]** als **[Festzins-Verzinsungsbeginn]** [und] **[Festzins-Zinszahlungstag[e]]** **[Variabler Verzinsungsbeginn]** [und] **[Variable(r) Zinszahlungstag(e)].]**

[im Fall von Actual/365 (fixed) einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[im Fall von Actual/360 einfügen:

die tatsächlich verstrichene Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[Im Fall von (i) 30/360, 360/360 oder Bond Basis oder (ii) 30E/360 oder Eurobond Basis oder (iii) 30E/360 (ISDA) einfügen:

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \cdot (J_2 - J_1)] + [30 \cdot (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$$

wobei:

„J1“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„J2“ das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

„M1“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt,

„M2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums folgt,

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre und T1 größer als 29 ist, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei, wenn die Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei, wenn diese Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]

[Im Fall von 30E/360 (ISDA) einfügen:

„T1“ den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag des Zinsberechnungszeitraums bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

„T2“ den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag des Zinsberechnungszeitraums unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht.]]

(4) [(a) Ist der [jeweilige] **[Festzins-Zinszahlungstag]** [bzw.] **[Variable Zinszahlungstag]** [(in diesem Absatz [einheitlich] der „**Zinszahlungstag**“)] kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(b) Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.][**wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

(5) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [●] [und [●]] Zahlungen in [●] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

[„**TARGET2**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

(6) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz³, es sei denn, der gemäß Absatz (1) vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.]

§ 4 Einlösung der Schuldverschreibungen

(1) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am **[Fälligkeitstag einfügen, [●]]** (der „**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag (der „**Rückzahlungsbetrag**“) eingelöst.

(2) Ist der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag, dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am folgenden Bankgeschäftstag. Sollte der folgende Bankgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrages am vorhergehenden Bankgeschäftstag.]

§ 5 Rückkauf von Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu entwerten oder wieder zu verkaufen.

§ 6 Vorzeitige Rückzahlung

[(1)] Sollte infolge einer nach Valutierung der Schuldverschreibungen wirksam werdenden Änderung der in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder in den Vereinigten Staaten von Amerika, geltenden Rechtsvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung dieser Rechtsvorschriften oder der amtlichen Auslegung die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 dieser Emissionsbedingungen verpflichtet sein, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zur vorzeitigen Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag **[zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 [(B)] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]** zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Tag angeben, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem

³Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (2), 247 Absatz (1) BGB.

Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

[(2)][bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (Call) einfügen:

Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [jeweils] mit Wirkung zum [●] [eines jeden Jahres] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) ordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstag benennen.

Im Fall einer solchen ordentlichen Kündigung veröffentlicht die Emittentin spätestens am [●] Bankgeschäftstag vor dem [betreffenden] Kündigungstag eine Bekanntmachung gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen und zahlt an jeden Gläubiger an dem [betreffenden] Kündigungstag den Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und gemäß § 3 [(B)] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen]]. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

[(2)][(3)] [bei Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Gläubiger (Put) einfügen:

Jeder Gläubiger ist berechtigt zu verlangen, dass die Emittentin Schuldverschreibungen am [●] ([jeweils] der „**Kündigungstag**“) [um Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 [(B)] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zurückzahlt.

Zur Ausübung dieses Rechts muss der Gläubiger mindestens 45 Tage vor dem für die Rückzahlung bestimmten Tag seine Schuldverschreibungen bei einer Zahlstelle hinterlegen und dieser eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung gemäß Vordruck, der bei jeder Zahlstelle erhältlich ist, übermitteln. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (A) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (B) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.]

§ 7 Kündigungsgründe

(1) Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 [(B)] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] zu kündigen, falls

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder

(b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Gläubiger erhalten hat, oder

(c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt, oder

(d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Emissionsbedingungen übernimmt.

(2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag [zuzüglich der bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufenen und gemäß § 3 [(B)] Absatz (2) dieser Emissionsbedingungen ermittelten Stückzinsen] sofort zur Rückzahlung fällig, es sei denn, dass vor dem Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin alle Ereignisse, die die Kündigung ausgelöst haben, für sämtliche Schuldverschreibungen nicht mehr bestehen.

§ 8 Quellensteuer

(1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden („**Quellensteuern**“) zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Gläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Gläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einhalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einhalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

(a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Gläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder

(b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder

(c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Gläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Gläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder

(d) denen der Gläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

(e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

(f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder

(g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug

oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Gläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder

(h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung und die hierunter veröffentlichten Verordnungen („**FATCA**“) oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, gemäß deutschem Recht oder gemäß dem Recht einer anderen Jurisdiktion, in der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden und in der FATCA umgesetzt wird, oder gemäß anderer Gesetze, die eine zwischenstaatliche Verfahrensweise hierzu umsetzen, erhoben wurden.

(2) Jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 8.

§ 9 Emissionsstelle, Zahlstelle(n), Berechnungsstelle, Zahlungen

(1) Die anfängliche Emissionsstelle [und] [„] die anfänglich bestellten Zahlstelle(n) und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Zahlstelle(n): [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover]

[•]

Die Emissionsstelle [und] [„] die Zahlstelle(n) [und die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere / zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Gläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems, die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das Clearing System befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 10 Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die während der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre beginnend ab dem Ende der Vorlegungsfrist.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) ersetzt werden, wenn:

(a) ein für die Emittentin wichtiger Grund vorliegt, wie insbesondere jedoch nicht ausschließlich die Einführung einer Quellensteuer, die die Emittentin zu Zusatzzahlungen verpflichtet, eine wesentliche Änderung im Kapitalmarkt stattfindet oder eine wesentliche Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, eintritt und

(b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich ggf. weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die „**Übertragungsdokumente**“) dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Gläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Emissionsbedingungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Emissionsbedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

(c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 11 erhalten haben und

(d) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und

[(e)] [bei im regulierten Markt notierten Schuldverschreibungen einfügen: jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden und]

[(e)][(f)]die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert.

(2) Im Fall einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen (einschließlich § 11 Absatz (1)) auf die „**Emittentin**“ auf die „**Neue Emittentin**“ und sämtliche Bezugnahmen auf das „**Land der Emittentin**“ auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.

(3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 Absatz (1) ist gemäß § 13 dieser Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tags der Begebung, des [Variablen] Verzinsungsbeginns, des Ersten [Variablen] Zinszahlungstags und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

13 Bekanntmachungen

[(1)] Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

(2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•.]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im „**Luxemburger Wort**“) oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 14 Verschiedenes

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die "Rechtsstreitigkeiten") sind die Gerichte in Hannover. Die Zuständigkeit der Gerichte in Hannover ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder von Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. [Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soweit wie möglich Rechnung trägt.]⁴

⁴Nicht bei einem Angebot an Privatanleger einfügen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger widersprüchliche Bestimmungen und/oder lückenhafte Bestimmungen der Schuldverschreibungen zu ändern bzw. zu ergänzen. Die Änderung bzw. Ergänzung darf nur der Auflösung des Widerspruchs bzw. der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Rechte aus den Schuldverschreibungen zur Folge haben. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger offensichtliche Bezeichnungs-, Schreib- und Rechenfehler in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu berichtigen, wenn diese Änderung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen für den Gläubiger zumutbar ist, insbesondere wenn sie die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Gläubiger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Schuldverschreibungen sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des anfänglichen Verkaufspreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren der Schuldverschreibungen erkennbar ist. Berichtigungen werden von der Emittentin bekannt gemacht.

(6) Jeder Gläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Gläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:

(a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Gläubigers bezeichnet; (ii) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Gläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie

(b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen dieses § 14 Absatz (6) ist „**Depotbank**“ eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Gläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

3. Muster der Endgültigen Bedingungen



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 28. Februar 2018

[Im Fall einer Aufstockung einfügen: Die [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen] (die „[(erste)] [●] Aufstockung“) werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den [Bezeichnung der entsprechenden Tranche der Schuldverschreibungen einfügen], die am [●] (ISIN: [●]) unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 28. Februar 2018 [(einschließlich etwaiger Nachträge)] begeben [werden][wurden], und erhöhen den Gesamtnennbetrag auf [●].]

[im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt vom 28. Februar 2018 begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 28. Februar 2018 einfügen:

Die Emittentin beabsichtigt, die unter den Endgültigen Bedingungen vom [●] begebenen Schuldverschreibungen vom [●] bis voraussichtlich zum [●] (die „Angebotsfrist“) öffentlich anzubieten. Die Gültigkeit des Basisprospekts vom 28. Februar 2018 (einschließlich etwaiger Nachträge) (der „**Ursprüngliche Basisprospekt**“) endet gemäß § 9 WpPG am [Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen]. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte bis zum Ende der Angebotsfrist fortgesetzt (jeweils der „**Nachfolgende Basisprospekt**“), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.]

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 28. Februar 2018 (der „**Basisprospekt**“).

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der gültigen Fassung), geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, abgefasst und sind in Verbindung mit dem jeweils gültigen Basisprospekt und den jeweils zugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der jeweils gültige Basisprospekt und etwaige dazugehörige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der jeweils gültige Basisprospekt, die jeweils zugehörigen Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.]⁵

⁵ Die Zusammenfassung kann bei Emissionen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung entfallen.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I bis Option III aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden („Typ A“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von variabel zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 28. Februar 2018 als Option I bis Option III aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden („Typ B“ Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf ~~[[Variabel]]~~~~[[Variabel-zu fest]]~~ verzinsliche Schuldverschreibungen~~]]~~~~[[Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin]]~~ Anwendung findet, zu lesen, der als ~~[Option I]~~~~[[Option II]]~~~~[[Option III]]~~ im Basisprospekt vom 28. Februar 2018 enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen gestrichen.]

[Für Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen vom 28. Februar 2018 begeben werden, einfügen:

§ 1 STÜCKELUNG UND FORM

Festgelegte Währung:	[•]
Gesamtnennbetrag:	[bis zu] [•]
Nennbetrag:	[•] je Schuldverschreibung
[Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie:	[Ja][Nein]
[Bezeichnung der Schuldverschreibungen	[•]
Datum der relevanten Tranche	[•]
Tranche	[•]

§ 2 STATUS UND RANG

nicht nachrangige Schuldverschreibungen

[OPTION I (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen) und Option II (Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen)]

§ 3 (1)

- Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen
- Variabel- zu fest verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabler Verzinsungsbeginn: [•]

Erster Variabler Zinszahlungstag: [•]

[Variable(r) Zinszahlungstag(e): [•]]

Variabler Zinssatz:

- Referenzzinssatz:

[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]

[Zinsfestsetzungstag: am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode

Referenzbanken: [vier] [•]

Interbankenmarkt: [in der Eurozone][London]

Relevante Informationsquelle: [Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]

- CMS-Zinssatz:

[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]

[Zinsfestsetzungstag: am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr

[Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit
[vor Beginn][am Tag des Beginns] der je-
weiligen Variablen Zinsperiode

Referenzbanken:

[fünf] [•]

Relevante Informationsquelle

[ICESWAP][•]

[Festzins-Verzinsungsbeginn:

[•]

Festzins-Zinssatz:

[•]

Erster Festzins-Zinszahlungstag:

[•]⁶

[Festzins-Zinszahlungstag(e):

[•]⁷

§ 3 (2)

Zinstagequotient

Actual/Actual (ISDA)

Actual/Actual (ICMA)

[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: [•]

Actual/365 (Fixed)

Actual/360

30E/360 oder „Eurobond Basis“

30/360, 360/360 oder Bond Basis

30E/360 (ISDA)

§ 3 (4)

Geschäftstagekonvention

Following Business DayConvention

Modified Following Business Day
Convention

Preceding Business Day Conven-
tion

Anpassung der Zinsperiode

angepasst

nicht angepasst

§ 3 (5)

Bankgeschäftstag

[TARGET][•]

⁶ Nur im Fall von variabel-zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen.

⁷ Nur im Fall von variable-zu fest verzinslichen Schuldverschreibungen.

[OPTION III (Schuldverschreibungen mit Wechsel der Verzinsungsart nach Wahl der Emittentin)

§ 3 (A)

Wechseltag	[•] [und danach [mit Wirkung zu jedem Zinszahlungstag] [mit Wirkung zum [•]]
Ausübung	[fünf] [•] Bankgeschäftstage vor dem betreffenden Wechseltag

§ 3 (B) (1)

Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]
Erster Variabler Zinszahlungstag:	[•]
[Variable(r) Zinszahlungstag(e):	[•]]
Variabler Zinssatz:	
□ Referenzzinssatz:	[[3][6][12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [London] [TARGET2] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um oder gegen [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle	[Reuters Seite][LIBOR01] [EURIBOR01][•]]
□ CMS-Zinssatz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] [•] Swapsatz [[zuzüglich][abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Maimalzinssätze einfügen]]][und][eines Mindestzinssatzes von: [anwendbaren Maximalzinssatz bzw. anwendbare Mindestzinssätze einfügen]]]

[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten][zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Bankgeschäftstag um [11:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn][am Tag des Beginns] der jeweiligen Variablen Zinsperiode
Referenzbanken:	[fünf] [•]
Relevante Informationsquelle	[ICESWAP][•]
[Festzins-Verzinsungsbeginn:	[•]
Festzins-Zinssatz:	[•]
[Erster Festzins-Zinszahlungstag:	[•]
[Festzins-Zinszahlungstag(e):	[•]
§ 3 (B) (2)	
Zinstagequotient	
<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ISDA)	
<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA)	
[Fiktiver Verzinsungsbeginn bzw. Fiktiver Zinszahlungstag: [•]	
<input type="checkbox"/> Actual/365 (Fixed)	
<input type="checkbox"/> Actual/360	
<input type="checkbox"/> 30E/360 oder „Eurobond Basis“	
<input type="checkbox"/> 30/360, 360/360 oder Bond Basis	
<input type="checkbox"/> 30E/360 (ISDA)	
§ 3 (B) (4)	
Geschäftstagekonvention	
<input type="checkbox"/> Following Business Day Convention	
<input type="checkbox"/> Modified Following Business Day Convention	
<input type="checkbox"/> Preceding Business Day Convention	
Anpassung der Zinsperiode	
<input type="checkbox"/> angepasst	

- nicht angepasst

§ 3 (B) (5)

Bankgeschäftstag

[TARGET][•]

§ 4 EINLÖSUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 4 (1)

Fälligkeitstag:

[•]

§ 6 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG

§ 6 (2)

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

[Kündigungstag(e):

[•]

Veröffentlichung:

Spätestens am [•] Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin

Rückzahlung:

- Zuzüglich Stückzinsen
- Keine Stückzinsen]
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin]

§ 6 [(2)][(3)]

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger

[[Kündigungstag:

[•]

Rückzahlung:

- Zuzüglich Stückzinsen]
- Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger]]

§ 9 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE(N), [BERECHNUNGSSTELLE,] ZAHLUNGEN

Emissionsstelle/Zahlstelle:

[Norddeutsche Landesbank –
Girozentrale -
Friedrichswall 10

30159 Hannover]

[andere angeben, einschließlich
der Adresse der Geschäftsstelle]

[Berechnungsstelle:

[Nordeutsche Landesbank –
Girozentrale -
Friedrichswall 10
30159 Hannover]]

[•]]

§ 12 BEKANNTMACHUNGEN

- Anzeige in Tageszeitung
- Regulierter Markt

- Keine Zulassung am regulierten Markt]

[•]

**[Niedersächsische Börse zu
Hannover] [Luxemburger
Wertpapierbörse] [andere]**

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: **[•]**
[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]
[ggf. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden]]
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: **[[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]
3. Emissionsvolumen
Gesamtnennbetrag der Serie: **[•]**
Gesamtnennbetrag der Tranche: **[•]**
4. Potentielle Anleger: Privatanleger
 Qualifizierte Anleger
5. (a) Zeichnungsphase: **[Keine.] [Regelung einfügen]** **[Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]**
(b) Angebotsstaaten: **[Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum vom [•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] [MEZ] [in der Bundesrepublik Deutschland] [und] [im Großherzogtum Luxemburg] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [•] [bis [Uhrzeit einfügen]] [im Großherzogtum Luxemburg] [und] [in der Bundesrepublik Deutschland] erfolgen.] [•]**
6. Mindestzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
Höchstzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
Kleinste handelbare Einheit: **[Keine Begrenzung.] [Betrag einfügen]**
7. Zuteilungsverfahren (einschließlich einer Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnung und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrages an die Zeichner): **[Keines.] [Nicht anwendbar.] [Die Zuteilung der Schuldverschreibungen im Fall einer Überzeichnung erfolgt nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Kaufangebots.] [Eine Reduzierung der Zeichnung ist nicht möglich.] [Eine Zuteilung erfolgt nur bei Überzeichnung und wie folgt: Zuteilung nach Ermessen der Emittentin.][andere Regelung einfügen]**
8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
9. Vollständige Beschreibung der Art und

- Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
10. Beschreibung zur Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechtes, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
11. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Beschreibung der Tranche einfügen]**
12. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**
13. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: **[Keine.] [Nicht anwendbar.] [Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision.]**
14. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: **[Keiner.] [Nicht anwendbar.] [Datum einfügen]**
15. Gesamtbetrag der Übernahme- provision und der Platzierungs- provision: **[Nicht anwendbar.] [Regelung einfügen]**

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Listing und Zulassung zum Handel Ja
 Nein
2. Maßgebliche Börse: Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Frankfurter Wertpapierbörse
 Regulierter Markt
 Freiverkehr
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 andere Börse einfügen
3. Erster Handelstag: **[Nicht anwendbar.] [Mit Zulassung zum Handel an der vorgenannten maßgeblichen Börse.] [●]**
4. Weitere Hinweise zum Handel: **[Keine.]**
[Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.]
[Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]
5. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind: Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sollen nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.
 Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
 Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
 Luxemburger Wertpapierbörse, regulierter Markt (Bourse de Luxembourg, liste officielle)
 andere Börse einfügen
 Keine.

6. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage: **[Keine.] [Bezeichnung einfügen]**
7. Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Wertpapiere: **[Keine.] [Kosten einfügen]**

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: **[Bezeichnung der Emission einfügen]**

[(a)] Tranchen Nr.: **[Angaben einfügen]** [Nicht anwendbar.]

[(b) Bestandteil einer existierenden Serie: **[Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen)]**
2. Tag der Begebung: **[•]**
3. Wertpapierkennnummern

ISIN: **[•]**

Wertpapier-Kennnummer (WKN): **[•]**

[Sonstige Wertpapierkennnummer: **[•]**
4. Emissionsrendite: Entfällt. Die Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung der Schuldverschreibungen am Tag der Begebung noch nicht bekannt.
5. Berechnungsmethode der Rendite⁸: **[Nicht anwendbar.]**

 Interne Zinsfußmethode

 ISMA Methode]
6. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: **[Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]**

[Wesentliche Interessen einschließlich Interessenskonflikten beschreiben, sofern vorhanden]

[ggf. einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine [jährliche][einmalige] Vertriebsvergütung in Höhe von **[•]** % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]
7. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimm-

⁸ Für eine Beschreibung der Grundsätze siehe Abschnitt „VIII. Übernahme und Verkauf – Berechnung der Rendite“ des Prospekts. Nicht anwendbar bei Wertpapieren mit einer Mindeststückelung der Wertpapiere von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

- ter Risiken im Vordergrund stehen)⁹:
- [Nicht anwendbar.] [Keine.] **[Einzelheiten einfügen]**
8. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität¹⁰:
- Details zu historischen [EURIBOR][LIBOR][CMS]-Kursen, ihrer weiteren Entwicklung sowie ihrer Volatilität sind auf der Reuters Seite [EURIBOR01][LIBOR01] [ICESWAP] **[andere Seite einfügen]** erhältlich.
9. Rating:
- [Nicht anwendbar. Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.]
- [Rating für die Schuldverschreibungen einfügen; kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings einfügen, wenn sie unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden]**
- [Voraussichtlich:
- [Moody's:] [•]
- [Fitch:] [•]
- Eine Ratingerteilung für diese Emission steht noch aus.]
10. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen:
- [Keine.][**Angaben einfügen**]
11. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre:
- [Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre zu.]
- [Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären zu.]
- [In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf [nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und] in [den][dem] nachstehend aufgeführten öffentlichen Angebotsstaat[en] unter Verwendung eines gültigen Basisprospekts erfolgen: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg].]
- [In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.]

⁹ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

¹⁰ Nur anwendbar bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

pekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]

[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [•].]

12. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann. [Nicht anwendbar. Es wurde keine Einwilligung zur Basisprospektnutzung gegeben.] **[Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: [Vom [•] (einschließlich) bis zum [•] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [ggf. Uhrzeit angeben] [MESZ] [MEZ]][Am [•] bis [Uhrzeit angeben]]**
13. Mitgliedsstaaten, in denen der Basisprospekt durch Finanzintermediäre genutzt werden darf: [Bundesrepublik Deutschland] [und] [Großherzogtum Luxemburg] [Nicht anwendbar, da kein öffentliches Angebot erfolgt.] [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Prospektnutzung erteilt.]
14. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen. [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.] **[Sämtliche Finanzintermediäre.] [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]**
15. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.]
[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
[Der Basisprospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de>) eingesehen werden.] [Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]
[ggf. weitere Bedingungen einfügen]
[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]]
16. Angaben von Seiten Dritter: [Nicht anwendbar. Es wurden keine Angaben von Seiten Dritter übernommen.]
[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen von Seiten Dritter wurden korrekt wiedergegeben und es wurden – soweit der Emittentin bekannt und soweit

sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebene Information unkorrekt oder irreführend gestalten würde.]

17. Angaben zum Administrator gemäß Art. 29 Benchmark-Verordnung:

[•][*Einzelheiten einfügen*]

18. Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, die die Grundlage für die erfolgte bzw. noch zu erfolgende Schaffung der Wertpapiere und/oder deren Emission bilden:

[Angaben einfügen] [Nicht anwendbar.]

VII. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland und Luxemburg von Kapital- und Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Anlegern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können und daher ist eine genaue Analyse der steuerlichen Auswirkungen nur auf Grundlage der entsprechenden Endgültigen Bedingungen möglich. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend - nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers sowie den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen ab. Potentiellen Anlegern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Großherzogtum Luxemburg unter Berücksichtigung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu konsultieren.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle (Quellen- bzw. Kapitalertragsteuer).

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz bzw. Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge, einschließlich ggf. bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“) sowie – ungeachtet einer Haltefrist – Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken und weiteren Anforderungen unterliegen) andererseits. Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung vom Stammrecht abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der Schuldverschreibungen und als Anschaffung der durch die Trennung entstandenen Wirtschaftsgüter. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden Zinserträge bzw. der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder -verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 gewährt (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren).

Bei dem Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste können auf künftige Jahre vorgetragen und dort von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden. Das Bundesfinanzministerium vertritt in seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die Auffassung, dass ein Forderungsausfall oder Forderungsverzicht im Allgemeinen nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. Zudem liegt nach der dort geäußerten Ansicht des Bundesfinanzministeriums keine Veräußerung einer Kapitalforderung vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Diese Ansicht wurde jedoch durch deutsche Finanzgerichte infrage gestellt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent (sog. Abgeltungssteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent ggf. zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung grundsätzlich nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel wird die Steuer auf Kapitalerträge in Form einer Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einbehalten und abgeführt, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer veranlagt. Eine Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der Steuerveranlagung kann beantragt werden, um etwa Verluste aus Kapitalvermögen abzusetzen oder den Sparer-Pauschbetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Quellensteuer nicht berücksichtigt wurde. Zudem kann auch eine Veranlagung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen beantragt werden, sofern dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungssteuersystem findet grundsätzlich keine Anwendung.

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer, deren Höhe von dem Hebesatz der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Die Gewerbesteuer kann bei natürlichen Personen grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt.

bb) Quellensteuer

Grundsätzlich wird die deutsche Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs auf Kapitalerträge als Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent oder 9 Prozent). Ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen, welches die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (jeweils eine „**Deutsche Auszahlende Stelle**“), ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, wird auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ggf. anfallende Kirchensteuer grundsätzlich im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, findet bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse Anwendung (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren verrechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Grundsätzlich erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragssteuer, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine natürliche Person ist, die einen Freistellungsauftrag bei der Deutschen Auszahlenden Stelle gestellt hat, soweit die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen, zusammen mit anderen Kapitalerträgen, nicht den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Freibetrag überschreiten. Ebenso wird keine Kapitalertragssteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt, die vom entsprechenden örtlichen Finanzamt ausgestellt ist.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und die daraus erzielten Einkünfte nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugeordnet werden können, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer gegen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Kapitalgesellschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlenden Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) von Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie zum Beispiel Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien). In diesen Fällen findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuerinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann ggf. auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Besonderheiten der Instrumente mit negativem Ertrag

Inhaber von Schuldverschreibungen werden nur einen steuerpflichtigen Kapitalgewinn realisieren, wenn sie bei einer Veräußerung der Instrumente einen Betrag erhalten, der den Ausgabepreis übersteigt (oder den Kaufpreis, den sie für die Instrumente bezahlt haben).

Hingegen werden Inhaber von Schuldverschreibungen, die die Instrumente zum Ausgabepreis zeichnen, die Instrumente bis zur endgültigen Fälligkeit halten und einen Betrag erhalten, der geringer als der Ausgabepreis (oder den Kaufpreis, den sie für die Instrumente bezahlt haben) ist, einen Verlust realisieren. Die steuerliche Behandlung solcher Verluste ist nicht abschließend geklärt.

Soweit die Schuldverschreibungen von Steuerinländern im Privatvermögen gehalten werden, könnten Aussagen der deutschen Finanzverwaltung über "negative Zinsen" auf Bankeinlagen dahingehend ausgelegt werden, dass diese Verluste steuerlich nicht abziehbar sind; entsprechende Verluste würden danach als Aufwand behandelt, der bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten bereits vom Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € (1.602 € für zusammen veranlagte Ehepaare) erfasst ist.

Soweit die Schuldverschreibungen von Steuerinländern als Betriebsvermögen gehalten werden, sind solche Verluste in der Regel als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

d) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

e) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

f) OECD Common Reporting Standards und erweiterte EU-Amtshilferichtlinie

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz („**FKAustG**“), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat. Kern des Gesetzes ist ein gemeinsamer Meldestandard zum automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten. Dazu sieht das FKAustG eine Meldepflicht für Finanzinstitute vor, die die maßgebenden Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden haben. Die erstmalige Datenübermittlung erfolgte für das Steuerjahr 2016 und musste bis zum 31. Juli 2017 abgeschlossen sein. Auch für die Folgejahre wird jeweils bis zum 31. Juli eines Jahres eine Übermittlung erfolgen. Übermittelt werden beispielsweise der Name, die Anschrift, der Ansässigkeitsstaat und die Steueridentifikationsnummer jeder meldepflichtigen Person.

Die Zinsinformationsverordnung (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen- „ZIV“), die der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie) in Deutschland dient(e), soll entsprechend angepasst werden und korrespondierend zur Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie zum 1. Januar 2016 keine Anwendung mehr finden für Staaten, welche die erweiterte EU-Amtshilferichtlinie bzw. den OECD Common Reporting Standard anwenden.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

a) Quellensteuer

Nach den aktuell geltenden Luxemburger Steuergesetzen gibt es, vorbehaltlich der unten beschriebenen Ausnahmen, keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen).

Durch Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg das Quellensteuerverfahren abgeschafft und nimmt damit seit dem 1. Januar 2015 am automatischen Informationsaustauschverfahren im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen teil. Zinszahlungen von Luxemburger Zahlstellen an nicht ansässige natürliche Personen oder gewisse sogenannte sonstige Einrichtungen unterliegen damit nicht länger einer Luxemburger Quellensteuer.

Nach dem abgeänderten Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 wird auf Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte von Luxemburger Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen eine Quellensteuer in Höhe von 20 Prozent (vorher 10 Prozent) (die „**20 Prozent Quellensteuer**“) erhoben. Die Zahlstelle ist für die Einbehaltung dieser 20 Prozent Quellensteuer verantwortlich.

b) Besteuerung in Luxemburg ansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen

In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegen hinsichtlich der Rückzahlung des Nominalbetrages nicht der luxemburger Einkommensteuer.

Von einer Luxemburger natürlichen Person eingenommene Zinszahlungen sind grundsätzlich erklärungs pflichtig und unterliegen der progressive Besteuerung, soweit die Zinszahlung nicht der Quellensteuer (siehe oben unter a) "Quellensteuer") oder der selbst zu erklärenden Steuer (sofern anwendbar) unterliegt. Gemäß dem mehrmals abgeänderten luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handeln, für eine Selbsterklärung optieren und auf Zinszahlungen nach dem 31. Dezember 2007 eine 20%ige Steuer (die „**20%-ige Steuer**“) abführen, wenn diese Zinszahlungen durch Zahlstellen geleistet werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes ansässig sind. Die 20 Prozent Quellensteuer (siehe oben unter 2a) „Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg – Quellensteuer“) oder die 20%ige Steuer haben für in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die die Zahlung im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen erhalten, abgeltende Wirkung.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche Zinsen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betriebsvermögen erhalten haben, sind verpflichtet diese Einnahmen in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Die 20 Prozent Quellensteuer wird (soweit erhoben) auf die festzusetzende Einkommenssteuer angerechnet.

In Luxemburg ansässige Anleger unterliegen mit Gewinnen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg nicht der Einkommensteuer, sofern die Veräußerung mindestens 6 Monate nach der Anschaffung dieser Schuldverschreibungen stattfindet. Im Fall eines Verkaufs, Tauschs, Rückkaufs oder einer Einziehung der Schuldverschreibungen, werden aufgelaufene aber noch nicht ausgezahlte Zinsen der 20 Prozent Quellensteuer oder der 20%igen Steuer (falls dazu optiert wurde) unterworfen. In Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche Zinsen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betriebsvermögen erhalten haben, sind verpflichtet, den Teil des Rückkaufpreises, der als Zins angesehen wird, in ihrer Einkommensteuererklärung als Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit anzugeben. Die 20 Prozent Quellensteuer wird (soweit erhoben) auf die festzusetzende Einkommenssteuer angerechnet.

Kapitalgesellschaften, sowie ausländische Gesellschaften gleicher Art, die in Luxemburg eine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter bestellen, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind verpflichtet in ihrer Einkommensteuererklärung ihre Einkünfte aus den Schuldverschreibungen anzugeben. Diese Einkünfte umfassen sowohl Zinsen (einschließlich aufgelaufener aber noch nicht gezahlter Zinsen) als auch die Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten.

Ein in Luxemburg ansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der eine Kapitalgesellschaft ist, die in den Anwendungsbereich (i) des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (in der gültigen Fassung) oder (ii) des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (in der gültigen Fassung) oder (iii) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 oder 13. Februar 2007 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der gültigen Fassung) oder (iv) des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds (in der gültigen Fassung) oder (v) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über Reservierte Alternative Investmentfonds (in der gültigen Fassung) fallen, unterliegen hinsichtlich aufgelaufener oder erhaltener Zinszahlungen oder hinsichtlich etwaiger Veräußerungsgewinne aus den Schuldverschreibungen in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

c) Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Inhabern von Schuldverschreibungen

Anleger, welche in Luxemburg weder eine Betriebsstätte unterhalten noch einen ständigen Vertreter bestellen, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommenssteuer. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Einnahmen aus Zinszahlungen, aus der Rückzahlung des Nominalbetrages, der Einziehung oder dem Rückkauf der Schuldverschreibungen oder aus Veräußerungsgewinnen stammen.

d) Vermögensteuer

Inhaber von Schuldverschreibungen werden im Hinblick auf die Schuldverschreibungen keiner Luxemburger Vermögensteuer unterworfen, außer wenn (a) der Inhaber eine in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft ist, die nicht (i) dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung (in der gültigen Fassung); (ii) dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (in der gültigen Fassung); (iii) dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (in der gültigen Fassung); (iv) dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (in der gültigen Fassung); (v) dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialisierte Investmentfonds (in der gültigen Fassung) oder (vi) dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über Reservierte Alternative Investmentfonds (in der gültigen Fassung) unterliegt oder (b) die Schuldverschreibungen einem Gewerbe oder einem Teil davon zuzurechnen sind, die durch eine nicht in Luxemburg ansässige Gesellschaft als Betriebsstätte betrieben wird.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen unterliegen die unter den Absätzen (i), (iii) und (vi) genannten Unternehmen, die das Regime einer Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital gewählt haben, wie im Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (in der gültigen Fassung) aufgeführt, der ab dem 1. Januar 2016 geltenden jährlichen Mindestvermögenssteuer. In diesem Zusammenhang ist durch eine Luxemburger Gesellschaft, deren Aktiva (i) zu mehr als 90% aus Finanzanlagevermögen, Wertpapieren oder Barmitteln bestehen und (ii) deren Bilanzsumme EUR 350.000 übersteigt (sog. "Asset Test") eine feste jährliche Mindestvermögenssteuer in Höhe von 4.815 EUR (ab dem Geschäftsjahr 2017) zu zahlen. Sind die Voraussetzungen des Asset Test nicht erfüllt, ist je nach dem Bruttovermögen des luxemburgischen Unternehmens eine progressive jährliche Mindestvermögenssteuer in Höhe von EUR 535 bis EUR 32.100 zu entrichten.

e) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge (ggf. der Schenkung) wird nicht der Luxemburger Erbschaftsteuer unterworfen, außer wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes in Luxemburg ansässig ist. Auf Schenkungen einer Schuldverschreibung fällt keine Schenkungssteuer an, sofern nicht eine Schenkungsurkunde in Luxemburg freiwillig registriert wird.

f) Andere Steuern

Die Emittierung der Schuldverschreibungen löst weder eine Luxemburger Registrierungsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer aus, noch entsteht eine solche Steuer infolge einer späteren Veräußerung, eines Tausches oder einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen, soweit die Dokumente der Schuldverschreibungen nicht freiwillig in Luxemburg registriert werden.

Die Emittierung der Schuldverschreibungen, die Zinszahlungen sowie Rückzahlung des Nominalbetrages und die Veräußerung der Schuldverschreibungen lösen keine Luxemburger Umsatzsteuer aus. Hingegen können Gebühren für bestimmte Dienstleistungen zugunsten der Emittentin Luxemburger Umsatzsteuer auslösen, sofern diese Leistungen im Sinne des Luxemburger Umsatzsteuergesetzes in Luxemburg ausgeführt werden oder als in Luxemburg ausgeführt gelten und sofern diesbezüglich keine Umsatzsteuerbefreiung einschlägig ist.

3. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben („**Teilnehmende Staaten**“), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**EU-Amtshilferichtlinie**) werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („**Zinsbesteuerungsrichtlinie**“) erfasst. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Person vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der Zinsbesteuerungsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

4. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer („**FTS**“) in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei veröffentlicht. Estland hat inzwischen allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Die vorgeschlagene FTS hat einen weiten Umfang und könnte, falls sie in der aktuellen Form eingeführt wird, unter Umständen auf bestimmte Geschäfte mit den Schuldverschreibungen (einschließlich Transaktionen am Sekundärmarkt) Anwendung finden.

Nach den aktuellen Vorschlägen kann eine FTS unter bestimmten Umständen sowohl auf Personen innerhalb als auch außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten anzuwenden sein. Grundsätzlich würde sie für bestimmte Geschäfte mit Instrumenten gelten, in denen zumindest eine Partei ein Finanzinstitut ist und mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat angesiedelt ist. Ein Finanzinstitut kann in einer Vielzahl von Fällen in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig sein oder als ansässig gelten, einschließlich (a) durch eine Geschäftsbeziehung mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist oder (b) in Fällen, in denen das Finanzinstrument des zu Grunde liegenden Geschäftes in einem teilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wird.

Trotzdem bleibt die FTS Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und ihr Anwendungsbereich ist unbestimmt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere EU-Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Künftigen Anleger der Schuldverschreibungen wird empfohlen, eigenen professionellen Rechtsrat hinsichtlich der FTS einzuholen.

VIII. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Das Ausstellen einzelner Urkunden, effektiver Stücke und Urkunden auf den Namen des Gläubigers ist nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen, nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Anleger in Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert (die „**Prospektrichtlinie**“), umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats gebilligt bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet worden ist, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Billigung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Basisprospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen

sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

- an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Berechnung der Rendite

Bei der Berechnung der Rendite der Schuldverschreibungen sind alle Zahlungsströme der Schuldverschreibungen zu berücksichtigen (Verkaufskurs, alle Zinszahlungen, der Rückzahlungsbetrag und etwaige Transaktionskosten).

Bei Schuldverschreibungen, die für einen Teil der Gesamtlaufzeit bzw. insgesamt oder für einen bestimmten Zeitraum mit einem variablen Zinssatz verzinst werden, kann die Höhe der Zinszahlungen bei Begebung der Schuldverschreibungen nicht berechnet werden, da die Zinszahlungen anhand eines Referenzzinssatzes ermittelt werden, der sich über die Laufzeit hinweg ändern kann. Dementsprechend kann die Rendite (teilweise) variabel verzinslicher Schuldverschreibungen erst nach der letzten Zinszahlung und nach der Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet werden.

5. Potentielle Anleger

Anleger in die Schuldverschreibungen können Privatanleger oder qualifizierte Anleger sein.

Qualifizierte Anleger sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung des Begriffs „qualifizierte Anleger“ in § 2 Nr. (6) WpPG.

Privatanleger sind Personen, die keine qualifizierten Anleger im vorgenannten Sinne sind.

6. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Schuldverschreibungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und ggf. sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Ggf. wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z.B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte „Hedging-Instrumente“) ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen. Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (sogenannte „Vertriebsvergütungen“) sowie ggf. Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Ggf. erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertrags Gesichtspunkte eine Rolle.

7. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

- es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,
- soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden,

- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am frühesten der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

IX. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“), als der zuständigen Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) beantragt worden. Die Prüfung dieses Basisprospekts durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die BaFin zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes ersucht, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum seiner Billigung gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu dem Tag wiedergeben, auf den sie datiert sind. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Datum zutreffend und vollständig sind oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Die Emittentin ist im Fall eines wichtigen neuen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben zur Veröffentlichung eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt verpflichtet.

Potentielle Anleger sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen), der Fälligkeitstag, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Ein potentieller Anleger sollte eine Investitionsentscheidung daher nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen treffen.

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Anleger sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (U.S. Securities and Exchange Commission – „**SEC**“) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Verei-

nigten Staaten eine strafbare Handlung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der „**Securities Act**“) definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt VIII. „Übernahme und Verkauf“ verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Fall einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland und/oder Luxemburg, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen die Verwendung des maßgeblichen Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 11 bis 15.

Im Fall einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Fall der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Anlegern zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten und auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/>) veröffentlicht.

X. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Ferner kann im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen an Dritte eine jährliche oder einmalige Vertriebsvergütung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrages gezahlt werden. Diese Vertriebsvergütung ist grundsätzlich erfolgsabhängig. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenen Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend klargestellt.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt oder auf Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, der Frankfurter Wertpapierbörse oder an der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg) oder an einer anderen Börse gestellt werden.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden, keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 19. April 2017 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin;

- die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017 Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 zum Registrierungsformular vom 19. April 2017 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin;
- die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2015 und 2016, die jeweils den Konzernabschluss für die Jahre 2015 und 2016 enthalten;
- der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2016, der den Einzelabschluss 2016 enthält;
- der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2017.

Das Registrierungsformular vom 19. April 2017 sowie die zugehörigen Nachträge sind zudem auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/registrierungsformulare/> einsehbar.

Die Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2015 und 2016, der Einzelabschluss 2016 der Emittentin sowie der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2017 sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> einsehbar.

6. Einbeziehung von Angaben in Form des Verweises

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichter, und durch die BaFin gebilligter Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Dokument	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 19. April 2017, wie durch die Nachträge Nr. 1 vom 20. April 2017, Nr. 2 vom 30. Mai 2017, Nr. 3 vom 4. Juli 2017, Nr. 4 vom 15. August 2017, Nr. 5 vom 13. September 2017 und Nr. 6 vom 30. November 2017 geändert		
Abschnitt 1.1 „ Risikofaktoren “	4 – 27	34
Abschnitt 1.2.1 „ Abschlussprüfer “	27	44
Abschnitt 1.2.2 „ Allgemeine Informationen über die Emittentin “	27 – 28	44
Abschnitt 1.2.3. „ Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank - Girozentrale – “	28 – 31	44

Abschnitt 1.2.4 „ Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – “	31 – 32	44
Abschnitt 1.2.5 „ Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche / Aufgaben und Funktionen “	32 – 36	44
Abschnitt 1.2.6 „ Organisationsstruktur “	36	44
Abschnitt 1.2.7 „ Trendinformationen “	36 – 37	44
Abschnitt 1.2.8 „ Organe der Emittentin “	37 – 43	45
Abschnitt 1.2.9 „ Emittentenstruktur (Träger) “	43	45
Abschnitt 1.3.1 „ Historische Finanzinformationen “	43 – 44	45
Abschnitt 1.3.2 „ Gerichts- und Schiedsverfahren “	44	45
Abschnitt 1.3.3 „ Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage “	44 – 45	45
Abschnitt 1.3.4 „ Wesentliche Verträge “	45	45
Abschnitt 1.3.5 „ Aufsichtsrechtliche Kennzahlen “	45	45
Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2015		
Gewinn-und-Verlust-Rechnung	132	116
Gesamtergebnisrechnung	133	116
Bilanz	134 – 135	116
Eigenkapitalveränderungsrechnung	136 – 137	116
Kapitalflussrechnung	138 – 140	116
Anhang (Notes)	141 – 267	116
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	274	116

Geschäftsbericht des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2016		
Gewinn-und Verlust-Rechnung	148	116
Gesamtergebnisrechnung	149	116
Bilanz	150 – 151	116
Eigenkapitalveränderungsrechnung	152 – 153	116
Kapitalflussrechnung	154 – 156	116
Anhang (Notes)	157 – 292	116
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	295	116
Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2016		
Bilanz	102 – 105	116
Gewinn-und Verlust-Rechnung	106 – 107	116
Anhang	109 – 159	116
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	163	116
Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2017		
Gewinn-und Verlust-Rechnung	42	116
Gewinn-und Verlust-Rechnung – Quartalsübersicht	43	116
Gesamtergebnisrechnung	44	116
Gesamtergebnisrechnung – Quartalsübersicht	45	116
Bilanz	46 – 47	116
Verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung	48	116
Verkürzte Kapitalflussrechnung	49	116
Anhang (Notes)	51 – 101	116

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin <https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/registrierungsformulare/> eingesehen werden.

Soweit Teile aus den oben genannten Dokumenten nicht aufgenommen wurden, sind diese Teile für den Anleger nicht relevant.

7. Angaben von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen Moody's und Fitch zum Rating der Emittentin aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> abgerufen werden.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen worden sind, ist die Quelle dieser Informationen in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind

Bestimmte Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, werden nur in die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die ISIN (International Security Identification Number) oder sonstige Wertpapierkennnummern
- die Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin für ihrer Wertpapiere erstellt wurden
- die Gesamtsumme der Emission / des Angebots
- die Frist, einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot gilt
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller
- Mindest- und / oder maximale Zeichnungshöhe
- Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
- Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
- Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Angabe der Tranche, die nur einigen der Märkte vorbehalten ist, auf denen die Schuldverschreibungen gleichzeitig angeboten werden
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden
- Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

- Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder geschlossen wird
- alle geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen nach Kenntnis des Emittenten bereits Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen zum Handel zugelassen sind
- die maßgeblichen Angebotskonditionen.